

# Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

207/ME

**Abteilung II/A/1  
Besoldungsrecht und  
gruppenspezifisches Dienstrecht  
A-1010 Wien, Wollzeile 1-3**  
Sachbearbeiter: Dr. Fröhlich  
Telefon: +43-(01)-514 33/7107  
Telefax: +43-(01)-514 33/7475  
E-Mail: friedrich.froehlich@bmlfs.gv.at  
Internet: www.bmlfs.gv.at  
DVR: 1049623  
GZ 921.785/19-II/A/1/b/01

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden  
(Universitätslehrerdienstrechts-Änderungsgesetz)

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- das Bundeskanzleramt
- alle Bundesministerien
- das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- das Bundesministerium für Finanzen - Sektion II
- das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel
- das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz
- das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck
- das Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann
- das Büro von Herrn Staatssekretär Morak
- die Geschäftsführung der Bundes-Gleichbehandlungskommission
- den Österreichischen Seniorenrat
- die Geschäftsführung des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abteilung V/5
- den Datenschutzausschuss
- den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
- die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates
- das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- die Bundestheater-Holding GmbH
- den Unabhängigen Bundesasylsenat
- die Finanzprokuratur
- das Bundespensionsamt
- die Österreichische Bundesforste AG
- die Österreichische Post AG
- die Telekom Austria AG
- die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
- alle Ämter der Landesregierungen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

- 2 -

den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Wirtschaftskammer Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Österreichische Apothekerkammer  
alle Universitäten und Universitäten der Künste  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
die ARGE der Universitäts- und Rektoratsdirektoren  
den Fachhochschulrat  
das Kuratorium der Donau-Universität Krems  
den Universitätslehrerverband  
den Lektorenverband  
das Universitätenkuratorium  
das Österreichische Normungsinstitut  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
die Österreichische Sektion von amnesty international  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Hochschullehrer  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Richter und Staatsanwälte  
die Vereinigung österreichischer Richter  
die Rektorenkonferenz  
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
die Österreichische Hochschülerschaft über e-mail: oeh@oeh.ac.at  
den Verband der Professoren Österreichs  
das Bundesministerium für Finanzen - Sektion VI/8

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (Universitätslehrerdienstrechts-Änderungsgesetz) und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

- 3 -

**18. Mai 2001**

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen.

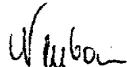
Die begutachtenden Stellen werden gebeten, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates (gegebenenfalls auch in elektronischer Form unter der Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) zuzuleiten und das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hiervon in Kenntnis zu setzen.

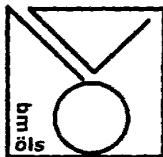
Die Verhandlungen für den vorliegenden Entwurf haben sich wesentlich verzögert. Um ein Inkrafttreten mit 30. September 2001 sicherzustellen, kann nur eine sehr verkürzte Begutachtungsfrist eingeräumt werden, wofür um Verständnis gebeten wird.

**Beilage:**

26. April 2001  
Für die Bundesministerin:  
SC Mag. BACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





## Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

**Abteilung II/A/1  
Besoldungsrecht und  
gruppenspezifisches Dienstrecht  
A-1010 Wien, Wollzeile 1-3**  
Sachbearbeiter: Dr. Fröhlich  
Telefon: +43-(01)-514 337107  
Telefax: +43-(01)-514 337475  
E-Mail: [friedrich.froehlich@bmols.gv.at](mailto:friedrich.froehlich@bmols.gv.at)  
Internet: [www.bmols.gv.at](http://www.bmols.gv.at)  
DVR: 1049623  
GZ 921.785/19-II/A/1/b/01

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden  
(Universitätslehrerdienstrechts-Änderungsgesetz)

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
das Bundeskanzleramt  
alle Bundesministerien  
das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
das Bundesministerium für Finanzen - Sektion II  
das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck  
das Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann  
das Büro von Herrn Staatssekretär Morak  
die Geschäftsführung der Bundes-Gleichbehandlungskommission  
den Österreichischen Seniorenrat  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium  
für soziale Sicherheit und Generationen, Abteilung V/5  
den Datenschutzrat  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates  
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den Unabhängigen Bundesasylsenat  
die Finanzprokuratur  
das Bundespensionsamt  
die Österreichische Bundesforste AG  
die Österreichische Post AG  
die Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

- 2 -

den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Wirtschaftskammer Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Österreichische Apothekerkammer  
alle Universitäten und Universitäten der Künste  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
die ARGE der Universitäts- und Rektoratsdirektoren  
den Fachhochschulrat  
das Kuratorium der Donau-Universität Krems  
den Universitätslehrerverband  
den Lektorenverband  
das Universitätenkuratorium  
das Österreichische Normungsinstitut  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
die Österreichische Sektion von amnesty international  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Hochschullehrer  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Richter und Staatsanwälte  
die Vereinigung österreichischer Richter  
die Rektorenkonferenz  
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
die Österreichische Hochschülerschaft über e-mail: oeh@oeh.ac.at  
den Verband der Professoren Österreichs  
das Bundesministerium für Finanzen - Sektion VI/8

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (Universitätslehrerdienstrechts-Änderungsgesetz) und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

- 3 -

**18. Mai 2001**

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen.

Die begutachtenden Stellen werden gebeten, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates (gegebenenfalls auch in elektronischer Form unter der Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) zuzuleiten und das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Verhandlungen für den vorliegenden Entwurf haben sich wesentlich verzögert. Um ein Inkrafttreten mit 30. September 2001 sicherzustellen, kann nur eine sehr verkürzte Begutachtungsfrist eingeräumt werden, wofür um Verständnis gebeten wird.

**Beilage**

26. April 2001  
Für die Bundesministerin:  
SC Mag. BACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (Universitätslehrerdienstrechts-Änderungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979**

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001, wird wie folgt geändert:

**1. § 48f Abs. 4 Z 1 lautet:**

„1. Universitätslehrer gemäß § 155 Abs. 5, ausgenommen die Universitätsprofessoren, sowie die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät und“

**2. § 155 Abs. 5 und 5a lautet:**

„(5) Universitätslehrer, die an der Universität in ärztlicher (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169) oder zahnärztlicher (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung stehen, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen (§ 63 UOG 1993).  
 (5a) Universitätslehrer, die an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehen und deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist, dürfen – abgesehen vom Fall des § 50c Abs. 3 – mit ihrer Zustimmung über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zu ärztlichen oder zahnärztlichen Journaldiensten herangezogen werden.“

**3. Dem § 160 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Dieser Zeitraum von fünf Jahren erhöht sich auf zehn Jahre für Universitätslehrer, die für die Dauer von mindestens drei Jahren zum zeitlich befristeten Vertragsprofessor (§ 49f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) bestellt werden.“

**4. § 160 Abs. 4 entfällt.**

**5. Der bisherige Inhalt des § 162 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:**

„(2) Ernennungen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitätsprofessor sind mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 nur zulässig, wenn die Planstelle für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ausgeschrieben worden ist.  
 (3) Ab dem 1. September 2001 sind Planstellen für Universitätsprofessoren ausschließlich für ein privatrechtliches Dienstverhältnis auszuschreiben.“

**6. § 165 lautet:**

„§ 165. (1) Ein Universitätsprofessor gemäß § 161a hat nach Maßgabe der Organisations- und Studievorschriften  
 1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern sowie an den Forschungsaufgaben (Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts mitzuwirken,  
 2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8) durchzuführen und Prüfungen abzuhalten,  
 3. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,  
 4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken und  
 5. allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 zu erfüllen.

(2) Der Universitätsprofessor hat diese Dienstpflichten an der Universität (Universität der Künste) nach den Erfordernissen des Universitätsbetriebes in örtlicher und zeitlicher Bindung persönlich zu erfüllen. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er zeitlich und örtlich nur insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordern. Soweit eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Universitätsprofessor dafür zu sorgen, dass er für eine

dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.

(3) Durch die persönliche Erfüllung der Dienstpflichten gemäß Abs. 2 gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.

(4) Der Studiendekan hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstands und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens acht Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997 – UniStG) in wissenschaftlichen oder mindestens zwölf Semesterstunden in künstlerischen Fächern zu betrauen. Das Ausmaß dieser Betrauung darf den im § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen nicht überschreiten.“

*7. § 172 Abs. 1 bis 3 lautet:*

- „(1) Ein Universitätsdozent hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften
- 1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern sowie an den Forschungsaufgaben (Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts mitzuwirken,
- 2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8) durchzuführen und Prüfungen abzuhalten,
- 3. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
- 4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken und
- 5. allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 zu erfüllen.

(2) Der Universitätsdozent hat die Dienstpflichten gemäß Abs. 1 an der Universität (Universität der Künste) persönlich zu erfüllen und seine Anwesenheit an der Universität (Universität der Künste) im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten im Voraus entsprechend einzuteilen. Er hat dabei die Erfordernisse des Dienstbetriebs zu beachten. Soweit es diese Erfordernisse zulassen, kann er die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 in Anspruch nehmen.

(3) Der Universitätsdozent ist zur Einhaltung der festgelegten Dienstzeit verpflichtet, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er örtlich nur insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordert. Soweit eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Universitätsdozent dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.“

*8. § 172a lautet:*

§ 172a. (1) Der Studiendekan hat auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstands und nach Anhörung des Universitätsdozenten diesen nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu betrauen.

(2) In einem wissenschaftlichen Fach ist ein Universitätsdozent mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens sechs und höchstens acht Semesterstunden zu betrauen.

(3) Ein in einem künstlerischen oder Zentralen Künstlerischen Fach tätiger Universitätsdozent ist mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwölf und höchstens 22 Semesterstunden zu betrauen. Bei der Festsetzung dieser Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen ist auf die Entwicklung und Erschließung der Künste Bedacht zu nehmen und zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Universitätsdozent auch in die Betreuung von Studierenden bei der Umsetzung künstlerischer Studienprojekte an der Universität der Künste eingebunden ist.“

*9. Dem § 174 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Ein Dienstverhältnis als Universitätsassistent in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis darf mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 nicht mehr begründet werden.“

*10. § 175 Abs. 6 entfällt.*

*11. Dem § 175 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Abs. 2 Z 2 lit. b und Abs. 5 sind nicht anzuwenden, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen. Verfügungen gemäß Abs. 3 dürfen sich nicht auf Zeiträume beziehen, die nach dem 30. September 2001 liegen.“

*12. § 175a entfällt.*

*13. Dem § 176 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Abs. 1 bis 5 ist auf Universitätsassistenten, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis nach dem 1. September 2001 endet, nicht mehr anzuwenden. Allfällige Anträge gemäß Abs. 1, die von solchen Universitätsassistenten gestellt werden, können bereits vor dem 30. September 2001 abgewiesen werden.“

*14. Nach § 176 wird folgender § 176a eingefügt:*

- 3 -

„§ 176a. Ein Universitätsassistent, der schon vor seiner Bestellung gemäß § 174 das Erfordernis gemäß Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b oder gemäß Anlage 1 Z 21.3. lit. b erfüllt hat, gilt ab 30. September 2001 als Universitätsassistent im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit. Die im § 177 Abs. 3 angeführte Frist von sechs Jahren ist ab dem Zeitpunkt der Bestellung gemäß § 174 zu berechnen.“

15. Dem § 177 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Abs. 4 Z 1 und 3 sind nicht anzuwenden, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen.“

16. § 178 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Erfordernisse gemäß Anlage 1 Z 21.4 (bei ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verwendung auch der Z 21.5) und“

17. An die Stelle des § 178 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Ein Bescheid nach Anlage 1 Z 21.4 bedarf eines Antrages des Universitätsassistenten auf Definitivstellung. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses nach § 177 Abs. 3 zu stellen und unter Anschluss einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) der betreffenden Universität oder an die Institutskonferenz des betreffenden Instituts der Universität der Künste weiterzuleiten. Dieses Kollegialorgan hat zum Antrag unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme(n) und nach Anhörung des Antragstellers eine ausführlich begründete Stellungnahme zur Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse auszuarbeiten. Diese Stellungnahme hat jedenfalls Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitätsassistenten gemäß § 180 oder § 180a übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie allfällige Einbindung des Universitätsassistenten in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste)

zu enthalten. Der Antrag sowie alle Stellungnahmen sind bis spätestens vier Monate nach der Antragstellung dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen. Der Bundesminister hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern oder Künstlern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Der Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Präsident des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erstellen Listen mit Vorschlägen für die Bestellung von Gutachtern. Der Bescheid des Bundesministers ist in allen Fällen zu begründen.

(2a) In den zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. XXX/2001 anhängigen Verfahren sind unabhängig von der Einholung von Gutachten durch die Universität (Universität der Künste) vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Gutachter gemäß Abs. 2 in der ab 30. September 2001 geltenden Fassung zu bestellen.“

18. § 185 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Universitätsassistenten in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung tritt an die Stelle des Amtstitels nach Abs. 1 Z 1 der Amtstitel „Assistenzarzt“.“

19. Die Überschrift zu § 189 lautet:

„Sonderbestimmungen für Universitätsassistenten in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung“

20. § 189 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für Universitätsassistenten, die seit Beginn ihres Dienstverhältnisses als Ärzte in Ausbildung zum Facharzt (§ 8 des Ärztegesetzes 1998) an Universitätseinrichtungen verwendet werden, gelten folgende Sonderbestimmungen:“

21. Im § 189 Abs. 2 wird der Ausdruck „als Ärzte (§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998)“ durch den Ausdruck „als Ärzte in Ausbildung zum Facharzt (§ 8 des Ärztegesetzes 1998)“ ersetzt.

22. Im § 189 Abs. 3 wird der Ausdruck „Universitätsassistent in Facharztausbildung“ durch den Ausdruck „Universitätsassistent in Ausbildung zum Facharzt (§ 8 des Ärztegesetzes 1998)“ ersetzt.

23. § 189 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Für Universitätsassistenten, die an Universitätseinrichtungen in ärztlicher (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) oder zahnärztlicher (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung stehen, sind bei der Festlegung der Dienstpflichten nach § 180a und der Aufteilung und Erbringung der Wochendienstzeit nach § 181 auch die im § 155 Abs. 5 genannten Aufgaben zu berücksichtigen.“

24. Dem § 284 wird folgender Abs. 46 angefügt:

„(46) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten in Kraft:

1. § 48f Abs. 4 Z 1, § 155 Abs. 5 und 5a, § 178 Abs. 1 Z 1, § 185 Abs. 2, die Überschrift zu § 189, § 189 Abs. 1 bis 4, Anlage 1 Z 21.3 und Z 21.5 mit 1. Jänner 1999,

2. § 162 und § 176 Abs. 6 mit Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001,
3. § 155 Abs. 1, § 160 Abs. 2, § 165, § 172 Abs. 1 bis 3, § 172a, § 174 Abs. 3, § 175 Abs. 10, § 176a, § 177 Abs. 7, § 178 Abs. 2 und 2a mit 30. September 2001.

Die Aufhebung des § 160 Abs. 4, des § 175 Abs. 6 und des 175a durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft."

**25. In der Anlage I Z 21.3 lautet der Einleitungssatz:**

„Für Fachärzte (einschließlich der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) treten an die Stelle der Erfordernisse der Z 21.2 gemeinsam folgende Erfordernisse:“

**26. Anlage I Z 21.5 lautet:**

„21.5. Bei in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung stehenden Universitätsassistenten ist bei der Feststellung nach Z 21.4 auch auf die Bewährung in den Tätigkeiten gemäß § 155 Abs. 5 bzw. 6 Bedacht zu nehmen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den Überschriften zu den §§ 40c, § 53b und 133a wird jeweils das Wort „ärztlichen“ durch den Ausdruck „ärztlichen oder zahnärztlichen“ ersetzt.

**2. § 40c Abs. 1 erster Satz lautet:**

„Den an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung.“

**3. § 49a Abs. 1 zweiter Satz lautet:**

„Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hiervon sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen.“

**4. § 53b Abs. 1 erster Satz lautet:**

„Den an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Universitätsassistenten und Universitätsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung.“

**5. § 133a lautet:**

„§ 133a. § 40c ist auf an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehende Beamte der Allgemeinen Verwaltung anzuwenden.“

**6. Dem § 175 wird folgender Abs. 39 angefügt:**

„(39) Die Überschriften zu den §§ 40c, § 53b und 133a sowie § 40c Abs. 1, § 49a Abs. 1, § 53b Abs. 1 und § 133a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001, wird wie folgt geändert:

**1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Abschnitt II eingefügt:**

**„Abschnitt III  
Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal  
an Universitäten und Universitäten der Künste**

**1. Unterabschnitt**

**Bestimmungen für alle Universitätslehrer**

- |        |  |
|--------|--|
| § 49a. | Anwendungsbereich  |
| § 49b. | Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten)                   |
| § 49c. | Vorgesetztenfunktion, Nebenbeschäftigung, Gutachten, Teilrechtsfähigkeit |
| § 49d. | Freistellung   |
| § 49e. | Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre                           |

- 5 -

## 2. Unterabschnitt

### Professoren

- |        |                                      |
|--------|--------------------------------------|
| § 49f. | Aufnahme                             |
| § 49g. | Verlängerung des Dienstverhältnisses |
| § 49h. | Besondere Aufgaben                   |
| § 49i. | Rechte                               |
| § 49j. | Entgelt                              |
| § 49k. | Abfertigung                          |

## 3. Unterabschnitt

### Assistenten

- |        |                    |
|--------|--------------------|
| § 49l. | Aufnahme           |
| § 49m. | Verwendungsdauer   |
| § 49n. | Besondere Aufgaben |
| § 49o. | Dienstzeit         |
| § 49p. | Rechte             |
| § 49q. | Entgelt            |
| § 49r. | Abfertigung"       |

*2. In den die §§ 54e und 56e betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses und in den Überschriften zu den §§ 54e und 56e wird jeweils das Wort „ärztlichen“ durch den Ausdruck „ärztlichen oder zahnärztlichen“ ersetzt.*

*3. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:*

**„Abschnitt IIa  
Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal  
an Universitäten und Universitäten der Künste**

### 1. Unterabschnitt

#### Bestimmungen für alle Universitätslehrer

##### Anwendungsbereich

**§ 49a.** Dieser Unterabschnitt ist auf Professoren und Assistenten an Universitäten und Universitäten der Künste anzuwenden, deren privatrechtliches Dienstverhältnis nach dem 30. September 2001 begründet wird.

##### Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten)

**§ 49b.** (1) Die Aufgaben der Universitätslehrer umfassen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre einschließlich Prüfungstätigkeit, Betreuung der Studierenden, Heranbildung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses sowie zusätzlich Organisations- und Verwaltungstätigkeit, Management und Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen. Sie erstrecken sich auch auf Angelegenheiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (§§ 3 bis 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten – UOG 1993, BGBl. Nr. 805, §§ 3 bis 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste – KUOG, BGBl. I Nr. 130/1998). Die Erfüllung der Aufgaben ist in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle fünf Jahre, zu evaluieren.

(2) Die Universitätslehrer haben ihre Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre in Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Universität der Künste) zu erfüllen.

(3) Die Universitätslehrer sind zur fachlichen, pädagogischen und didaktischen Weiterbildung verpflichtet. Soweit sie Organisations- und Verwaltungstätigkeiten sowie Managementaufgaben auszuüben und an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken haben, sind sie auch zu einer entsprechenden und zeitgerechten Aus- und Weiterbildung verpflichtet.

(4) Universitätslehrer, die an der Universität in ärztlicher (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169) oder zahnärztlicher (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung stehen, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen (§ 63 UOG 1993).

(5) Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, ist auf Universitätslehrer in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät anzuwenden, soweit sie nicht eine leitende Funktion (§ 1 Abs. 3 KA-AZG) ausüben. Die Heranziehung zu ärztlichen oder zahnärztlichen Journal- und Bereitschaftsdiensten bedarf bei Universitätslehrern in Teilbeschäftigung der Zustimmung des Universitätslehrers, es sei denn der Spitalsbetrieb kann anders nicht aufrechterhalten werden.

(6) Universitätslehrer mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Veterinärmedizin, die an der Universität als Tierärzte in Verwendung stehen, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen der Untersuchung und Behandlung von Tieren obliegen.

(7) Bei der Auslegung der folgenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten hat die in den Abs. 1 bis 4 und 6

umschriebene Aufgabenstellung im Vordergrund zu stehen. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung des Universitätslehrers ergibt sich aus seiner organisatorischen Eingliederung in den universitären Bereich, aus der dienstrechtlichen Stellung und aus seiner fachlichen Qualifikation.

(8) In den Fällen des § 29i bleiben alle Rechte unberührt, die sich aus der Lehrbefugnis (venia docendi) als Universitätsprofessor oder als Universitätsdozent ergeben.

(9) Die Universitätslehrer haben die für die jeweiligen Universitätseinrichtungen geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.

#### **Vorgesetztenfunktion, Nebenbeschäftigung, Gutachten, Teilrechtsfähigkeit**

§ 49c. (1) Universitätslehrer, die eine Vorgesetztenfunktion ausüben, haben die Verwendung der ihrer Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiter so zu lenken, dass diesen die Erfüllung ihrer jeweiligen Dienstpflichten ermöglicht wird. Zur Unterstützung dieser Verpflichtung haben diese Universitätslehrer mit ihren Mitarbeitern nachweislich mindestens alle zwei Jahre ein Gespräch über deren berufliche Qualifikation und die Möglichkeiten einer weiteren Verwendung an der Universität (Universität der Künste) zu führen (Mitarbeitergespräch).

(2) Bei der Beurteilung, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung den Universitätslehrer an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonst wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 2 BDG 1979), ist die Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Universität der Künste) angemessen zu berücksichtigen. Die Erteilung entgeltlichen Privatunterrichtes an Studierende, für die der Universitätslehrer an der Feststellung des Studienerfolges mitzuwirken hat, ist unzulässig.

(3) Die Universitätslehrer haben jährlich im Nachhinein dem Rektor die Zahl der von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten zu melden, zu deren Erstellung Personal bzw. Sachmittel der Universitätseinrichtung erforderlich waren. Die Meldung hat auch den Arbeitsaufwand sowie Angaben über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel zu enthalten.

(4) Eine gesonderte Abgeltung für die Mitwirkung an der Durchführung der Aufgaben der Universität (Universität der Künste) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ist zulässig, soweit

1. für diese Mitwirkung Mehrleistungen zu erbringen sind, die nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften abgegolten werden und
2. die Universität (Universität der Künste) über die erforderliche Bedeckung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit verfügt.

#### **Freistellung**

§ 49d. (1) Der Rektor kann Universitätslehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Entwicklung und Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von jenen Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Universität erfordern.

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist entsprechend dem

1. § 29a (Sonderurlaub) oder
2. § 29b Abs. 1 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Freistellungen nach Z 2 sind für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnis abhängig sind, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 ist auf vermögenswerte Leistungen, die der Universitätslehrer auf Grund einer während der Freistellung ausgeübten Tätigkeit oder im Zusammenhang mit der Freistellung erhält, und notwendige Mehraufwendungen aus Anlass der Freistellung Bedacht zu nehmen.

#### **Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre**

§ 49e. (1) Ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer, der gemäß § 53 UOG 1993 oder gemäß § 54 KUOG zum hauptamtlichen Rektor einer Universität oder Universität der Künste oder gemäß § 54 UOG 1993 zum hauptamtlichen Vizerektor einer Universität gewählt wird, ist für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Abweichend von § 29d Abs. 1 führt dieser Karenzurlaub nicht zur Abberufung des Universitätslehrers von seinem Arbeitsplatz. Während dieses Karenzurlaubes behält der hauptamtliche Rektor oder Vizerektor das sich aus den Organisationsvorschriften ergebende Recht zur Ausübung der Lehrbefugnis sowie zur Benützung der Universitätseinrichtungen für Zwecke der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste.

(2) § 53a des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf Universitätslehrer anzuwenden, die eine der dort aufgezählten akademischen Funktionen ausüben.

(3) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des Verfassungsgerichtshofs, ruhen seine Funktion gemäß UOG 1993 oder KUOG als nicht hauptamtlicher Rektor, Vizerektor, Dekan, Vizedekan, Studiendekan oder Vizestudiendekan und sein Anspruch auf Amtszulage.

(4) Universitätslehrer haben nach der Ausübung einer der folgenden akademischen Funktionen gemäß UOG 1993

oder KUOG während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester) unter Beibehaltung des Entgelts in folgendem Ausmaß:

1. ein Semester für den:
  - a) Studiendekan oder Vizestudiendekan,
  - b) Vorsitzenden des Senats, des Universitätskollegiums oder eines Fakultätskollegiums;
2. zwei Semester für den:
  - a) Rektor oder Vizerektor,
  - b) Dekan oder Vizedekan.

(5) Im Falle der Ausübung einer der im Abs. 4 genannten akademischen Funktionen während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht Anspruch auf Freistellung für insgesamt ein weiteres Semester.

(6) Während des Forschungssemesters ist der Universitätslehrer von den dienstlichen Aufgaben mit Ausnahme der Verpflichtung zur Forschung oder zur Entwicklung und Erschließung der Künste freigestellt.

(7) Der Anspruch auf diese Freistellung ist bis zum dritten auf die Beendigung der Ausübung der akademischen Funktion folgenden Studienjahr geltend zu machen und möglichst ein Jahr vor dem beabsichtigten Antritt anzumelden.

## 2. Unterabschnitt

### Professoren

#### Aufnahme

**§ 49f.** (1) Professoren sind Bedienstete des Bundes, die die Funktion eines Universitätsprofessors im Sinne

1. des § 21 UOG 1993 oder
2. des § 22 KUOG oder
3. des § 9 Abs. 1 Z 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (KH-OG), BGBl. Nr. 54/1970,

ausüben. Sie stehen in einem zeitlich befristeten oder in einem unbefristeten Dienstverhältnis. Das zeitlich befristete Dienstverhältnis ist mit längstens sieben Jahren zu begrenzen.

(2) Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfassten Landes besitzen, können mit Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten und Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers aufgenommen werden.

(3) Anstellungserfordernisse für Professoren der wissenschaftlichen Fächer sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
2. hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach,
3. die pädagogische und didaktische Eignung,
4. Qualifikation zur Führungskraft,
5. facheinschlägige Auslandserfahrung,
6. facheinschlägige außeruniversitäre Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist,
7. für eine ärztliche (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) oder zahnärztliche (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung überdies die Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Facharzt eines einschlägigen Sonderfaches oder des zahnärztlichen Berufs.

(4) Anstellungserfordernisse für Professoren der künstlerischen Fächer sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
2. hervorragende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation für das zu besetzende Fach,
3. die pädagogische und didaktische Eignung,
4. Qualifikation zur Führungskraft,
5. facheinschlägige Auslandserfahrung,
6. facheinschlägige außeruniversitäre Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist.

Die Hochschulbildung im Sinne der Z 1 kann auch durch eine gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

(5) Die Universität (Universität der Künste) hat sich bei ihrer Meinungsbildung einer anerkannten Methode der Personalauswahl, zum Beispiel eines Assessment Centers, zu bedienen.

(6) Im Dienstvertrag sind die Fachbezeichnung und die Universität oder Universität der Künste anzuführen.

(7) Auf Professoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d, 3 Abs. 2 bis 4, 3b, 4 Abs. 4, 4a, 9 bis 15a, 19, 22 Abs. 2 bis 6, 22a, 26, 27a Abs. 1 und 4 bis 7, 27d, 28b, 29 sowie 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(8) Eine Versetzung (§ 6) oder eine Dienstzuteilung (§ 6a) ist nur mit Zustimmung des Professors zulässig. Keiner solchen Zustimmung bedarf es bei Auflösung des betreffenden Faches an der Universität (Universität der Künste) im Rahmen studienrechtlicher Änderungen.

(9) § 32 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 bis 5 ist nicht anzuwenden. Eine Kündigung ist weiters dann nicht zulässig, wenn sie wegen der vom Universitätsprofessor in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode (Vorliegen eines verpönten Motivs) erfolgt. § 32 Abs. 2 Z 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Kündigung erst mit Wirksamkeit des Ablaufes des Studienjahrs erfolgen darf, in dem der Professor das 65. Lebensjahr vollendet.

#### **Verlängerung des Dienstverhältnisses**

**§ 49g.** (1) Das zeitlich befristete Dienstverhältnis als Vertragsprofessor kann vom Rektor mit Zustimmung des Professors auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

(2) Eine Verlängerung gemäß Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn

1. das oberste Kollegialorgan der Universität (Universität der Künste) den Bedarf nach einer zeitlich unbefristeten Professur für das betreffende Fach bestätigt (§ 22 Abs. 1 Z 2 UOG 1993, § 23 Abs. 1 Z 2 KUOG) und
2. eine vom Rektor veranlasste Evaluierung der Leistungen des Vertragsprofessors durch vier facheinschlägige oder zumindest fachverwandte Experten für alle Aufgabenbereiche zu einem positiven Ergebnis kommt.

(3) Zwei der Experten gemäß Abs. 2 Z 2 müssen als Universitätsprofessoren oder Wissenschafter (Künstler) gleichzuwertender Qualifikation im Ausland tätig sein, wenigstens ein Experte soll an einer anderen inländischen Universität (Universität der Künste) als Professor tätig sein. Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist eine Stellungnahme des Studiendekans einzuholen; auf die Bewertungen von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden ist Bedacht zu nehmen.

#### **Besondere Aufgaben**

**§ 49h.** (1) Der Professor hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern sowie an den Forschungsaufgaben (Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts mitzuwirken,
2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs durchzuführen und Prüfungen abzuhalten,
3. Studierende, insbesondere Diplandaten und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken und
5. allfällige weitere Pflichten gemäß § 49b Abs. 4 oder 6 zu erfüllen.

(2) Der Studiendekan hat den Professor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutvorstandes und des Professors selbst mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens acht und höchstens zwölf Semesterstunden in wissenschaftlichen oder mindestens zwölf und höchstens 24 Semesterstunden in künstlerischen Fächern zu betrauen. Bei der Beauftragung sind der sich aus den Studienvorschriften ergebende Bedarf und die finanzielle Bedeckbarkeit zu berücksichtigen.

(3) Der Professor hat die Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 an der Universität (Universität der Künste) nach den Erfordernissen des Universitätsbetriebes in örtlicher und zeitlicher Bindung persönlich zu erfüllen. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er zeitlich und örtlich nur insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordert. Soweit eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Professor dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.

(4) Durch die persönliche Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.

(5) § 20 gilt mit der Maßgabe, dass § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 bis 6 sowie die §§ 48a bis 48f BDG 1979 nicht anzuwenden sind.

#### **Rechte**

**§ 49i.** (1) Der Professor führt

1. im befristeten Dienstverhältnis die Funktionsbezeichnung „Vertragsprofessor“,
2. im unbefristeten Dienstverhältnis die Funktionsbezeichnung „Universitätsprofessor“.

(2) Das Ausmaß des Erholungslaubes beträgt für den Professor in jedem Kalenderjahr 36 Werkstage.

(3) Der Verbrauch des Erholungslaubes ist nicht auf die lehrveranstaltungsfreie Zeit beschränkt, er ist aber unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen kalendermäßig festzulegen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Professors angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

#### **Entgelt**

**§ 49j.** (1) Das Entgelt des vollbeschäftigen Professors ist unter Berücksichtigung seiner Aufgaben und Funktionen, der Stellung des zu vertretenden Faches an der betreffenden Universität oder Universität der Künste, des Bedarfs nach den Studienvorschriften und der budgetären Bedeckbarkeit mit einem Jahresbruttobetrag in einem Rahmen von 600 000

- 9 -

S bis 1 200 000 S, ab 1. Jänner 2002 in einem Rahmen von 43 952,5 € bis 87 905,1 € zu vereinbaren.

(2) Bei Teilbeschäftigung gebührt nach § 21 der entsprechende Anteil.

(3) Wird der Professor nur während eines Teiles des Jahres verwendet, ist das Entgelt anteilig zu kürzen.

(4) Das Jahresentgelt ist in 14 gleiche Teile zu teilen, zwölf davon sind als Monatsentgelt, zwei als Sonderzahlungen nach § 8a Abs. 2 auszuzahlen.

(5) Der im Abs. 1 genannte Rahmen sowie der nach Abs. 1 vereinbarte Jahresbruttobetrag erhöhen sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 5 eines Universitätsprofessors (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) nach § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage nach dem 1. Jänner 2002 erhöht.

(6) Mit dem Entgelt sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten, ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität (Universität der Künste), soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung (§ 49c Abs. 4) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien zuerkannt werden.

#### **Abfertigung**

**§ 49k.** (1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gebührt dem Vertragsprofessor abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 eine Abfertigung, sofern er zu diesem Zeitpunkt wenigstens eine ununterbrochene fünfjährige tatsächliche Verwendung in dieser Funktion aufweist. Zeiten, in denen der Professor nach § 49d freigestellt war, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubs nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG sind in die tatsächliche Verwendungsdauer einzurechnen.

(2) Die Abfertigung beträgt nach einer ununterbrochenen Verwendung von fünf Jahren 20%, nach sieben Jahren 25% des dem Vertragsprofessor gebührenden Jahresbruttoentgelts.

(3) Keine Abfertigung gebührt, wenn der Vertragsprofessor gleichzeitig in einem anderen Dienstverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsmaß zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht oder unmittelbar anschließend in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird.

(4) Soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist, ist bei einer einverständlichen Lösung des Dienstverhältnisses eine Vereinbarung über die Abfertigung nur zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den in § 35 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen aufgelöst worden ist und wenigstens drei Jahre gedauert hat.

(5) Wird ein ehemaliger Vertragsprofessor, der eine Abfertigung gemäß Abs. 1 erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, ist er verpflichtet, diese Abfertigung im Ausmaß von

1. 50% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von zwölf Monaten,
2. 40% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 24 Monaten,
3. 30% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 36 Monaten,
4. 20% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 48 Monaten,

zurückzuzahlen.

(6) Auf die Abfertigung von Universitätsprofessoren ist § 35 anzuwenden.

#### **3. Unterabschnitt**

##### **Assistenten**

##### **Aufnahme**

**§ 49l.** (1) Auf Assistenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d, 4 Abs. 4, 4a, 9 bis 15a, 19, 22 Abs. 2 bis 6, 22a, 26, 27d, 29 sowie § 30 Abs. 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(2) Zum Assistenten können Personen bestellt werden, die

1. ein für die Verwendung in Betracht kommendes Doktoratstudium abgeschlossen haben oder
2. eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Befähigung besitzen.

(3) Ärzte (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) haben zusätzlich zu Abs. 2 Z 1 die Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden Sonderfaches nachzuweisen. Dies gilt auch für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998).

(4) Eine Beschäftigung als teilbeschäftigte Vertragsassistent ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, in denen es Umstände in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre erfordern oder nur ein Teil einer Planstelle zur Verfügung steht. Das Beschäftigungsmaß darf nicht unter der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgesehenen Ausmaßes liegen.

(5) Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1

- 10 -

Z 1 lit. b erfassten Landes besitzen, können abweichend vom § 3 als Assistenten aufgenommen werden, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Assistenten zu erfüllenden Aufgaben notwendig ist und der aufzunehmende Assistent eine Vorbildung aufweist, die der für Assistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nostrifizierung (§ 70 UniStG) ist nicht erforderlich.

#### **Verwendungsdauer**

**§ 49m.** (1) Die Dauer des Dienstverhältnisses des Assistenten ist vom Rektor je nach Bedarf mit vier bis sechs Jahren festzusetzen. Eine Befristung auf einen kürzeren Zeitraum ist vorzunehmen, wenn dies auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

(2) Das Dienstverhältnis verlängert sich

1. um Zeiten

- a) eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG,
- b) eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG,
- c) der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,

längstens jedoch um zwei Jahre;

2. um Zeiten einer Freistellung gemäß § 49d für eine facheinschlägige wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeit im Ausland, längstens jedoch um vier Jahre.

Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 und 2 dürfen zusammen vier Jahre nicht überschreiten.

#### **Besondere Aufgaben**

**§ 49n.** (1) Der Assistent hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre mitzuwirken. Dazu zählen

1. die selbständige Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste),
2. die Mitwirkung an Forschungsprojekten (Projekten zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts,
3. die Abhaltung von Lehrveranstaltungen (einschließlich der Prüfungstätigkeit) nach Maßgabe der Beauftragung durch den Studiendekan,
4. die Betreuung von Studierenden,
5. die Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben und an Evaluierungsmaßnahmen,
6. allfällige weitere Pflichten gemäß § 49b Abs. 4 oder 6.

(2) Die Aufgaben des Assistenten gemäß Abs. 1 sind anlässlich der Aufnahme vom Institutsvorstand schriftlich festzulegen und bei Bedarf anzupassen. Der Assistent und sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter sind hiezu anzuhören. Bei der Festlegung der Aufgaben ist auf die Einräumung angemessener Zeit zur Erbringung selbstständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen Bedacht zu nehmen.

(3) Der Studiendekan hat den Assistenten auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstandes und des Assistenten selbst mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von durchschnittlich vier Semesterstunden zu beauftragen. Bei Teilbeschäftigung des Assistenten beträgt die durchschnittliche Lehrverpflichtung zwei Semesterstunden. Bei der Beauftragung sind der sich aus den Studienvorschriften ergebende Bedarf, die Qualifikation des Assistenten, die finanzielle Bedeckbarkeit sowie die übrigen dienstlichen Aufgaben des Assistenten zu berücksichtigen.

(4) Assistenzärzte im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät sind abweichend von Abs. 3 nur insoweit in der Lehre einzusetzen, als der Studienbetrieb dies erfordert.

(5) Auf eine Semesterstunde gemäß Abs. 3 sind

1. Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit 100%,
2. Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen, Zentralen Künstlerischen oder praktischen Fach mit 75%,
3. Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach („Künstlerische Assistenz“) mit 65%,
4. Lehrveranstaltungen, bei denen der Lehrveranstaltungsleiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, mit 50%

der Semesterstunde anzurechnen.

(6) Der Assistent hat seine dienstlichen Aufgaben persönlich und, soweit der Gegenstand nicht anderes erfordert, an der Universität (Universität der Künste) zu erfüllen.

#### **Dienstzeit**

**§ 49o.** (1) Die Dienstzeit ist vom Institutsvorstand nach Anhörung des Assistenten im Voraus einzuteilen. Dabei ist auf die Institutaufgaben sowie die berechtigten Interessen des Assistenten Bedacht zu nehmen.

(2) Der Assistent hat die nach Abs. 1 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. § 20 gilt mit der Maßgabe, dass § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 sowie die §§ 48a bis 48f BDG 1979 nicht anzuwenden sind.

- 11 -

### **Rechte**

**§ 49p.** (1) Der Assistent führt die Funktionsbezeichnung „Universitätsassistent“, der Assistent in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung führt die Funktionsbezeichnung „Assistenzarzt“.

(2) Wirkt der Assistent bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten mit, sind Art und Umfang seiner Mitarbeit jedenfalls in der Veröffentlichung zu bezeichnen.

(3) Der Assistent hat das Recht, eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung erfolgen soll, ist hiefür die Zustimmung des Leiters der Universitätseinrichtung erforderlich. Die bloße Angabe der Dienstadresse gilt nicht als Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung.

(4) Bei der Bewerbung um eine nicht für Universitätslehrer vorgesehene Planstelle sind ein Assistent und ein ehemaliger Assistent in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(5) Die vom Assistenten erbrachten wissenschaftlichen (künstlerischen) Leistungen sind nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften im Rahmen einer späteren Grundausbildung für eine andere Verwendung im Bundesdienst angemessen zu berücksichtigen. Hiebei ist auf Antrag des Assistenten die Stellungnahme eines von ihm namhaft gemachten Experten einzuholen.

### **Entgelt**

**§ 49q.** (1) Das jährliche Bruttoentgelt bei Vollbeschäftigung beträgt

1. für Assistenten, die nicht von Z 2 oder 3 erfasst sind,
  - a) 500 000 S (ab 1. Jänner 2002 36 627,1 €),
  - b) 600 000 S (ab 1. Jänner 2002 43 952,5 €), wenn eine Beauftragung gemäß § 49n Abs. 3 im Ausmaß von durchschnittlich vier Semesterstunden erfolgt;
2. für Assistenten in ärztlicher Verwendung im nichtklinischen Bereich
  - a) 550 000 S (ab 1. Jänner 2002 40 289,8 €),
  - b) 650 000 S (ab 1. Jänner 2002 47 615,2 €), wenn eine Beauftragung gemäß § 49n Abs. 3 im Ausmaß von durchschnittlich vier Semesterstunden erfolgt;
3. für Assistenten in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät
  - a) 600 000 S (ab 1. Jänner 2002 43 952,5 €),
  - b) 700 000 S (ab 1. Jänner 2002 51 278,0 €), wenn eine Beauftragung gemäß § 49n Abs. 3 im Ausmaß von durchschnittlich vier Semesterstunden erfolgt.

(2) Bei Teilbeschäftigung gebührt nach § 21 der entsprechende Anteil.

(3) Das Jahresentgelt ist in 14 gleiche Teile zu teilen, zwölf davon sind als Monatsentgelt, zwei als Sonderzahlungen nach § 8a Abs. 2 auszuzahlen.

(4) Wird der Assistent nur während eines Teiles des Jahres verwendet, ist das Entgelt anteilig zu kürzen. Wird der Assistent während eines Kalenderjahres teils im Klinischen, teils im nichtklinischen Bereich als Arzt verwendet, gebührt das Entgelt gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 anteilig nach der Dauer der Verwendung im jeweiligen Bereich.

(5) Mit dem Entgelt sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität (Universität der Künste), soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung (§ 49c Abs. 4) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien zuerkannt werden.

### **Abfertigung**

**§ 49r.** (1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gebührt dem Assistenten abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 eine Abfertigung im Ausmaß von 40% des Jahresbruttoentgelts, sofern er zu diesem Zeitpunkt wenigstens eine ununterbrochene vierjährige tatsächliche Verwendung in dieser Funktion aufweist. Zeiten, in denen der Assistent nach § 49d freigestellt war, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubs nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG sind in die tatsächliche Verwendungsdauer einzurechnen.

(2) Keine Abfertigung gebührt, wenn der Assistent gleichzeitig in einem anderen Dienstverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsmaß zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht oder unmittelbar anschließend in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird.

(3) Soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, ist bei einer einverständlichen Lösung des Dienstverhältnisses eine Vereinbarung über die Abfertigung nur zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den in § 35 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen aufgelöst worden ist und wenigstens vier Jahre gedauert hat.

(4) Wird ein ehemaliger Assistent, der eine Abfertigung gemäß Abs. 1 erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, ist er verpflichtet, diese Abfertigung im Ausmaß von

1. 50% bei einer Aufnahme innerhalb von zwölf Monaten,
2. 40% bei einer Aufnahme innerhalb von 24 Monaten,
3. 30% bei einer Aufnahme innerhalb von 36 Monaten,
4. 20% bei einer Aufnahme innerhalb von 48 Monaten,

zurückzuzahlen."

**4. Für die Zeit ab 1. Jänner 2002 erhält § 49h Abs. 5 folgende Fassung:**

„(5) § 20 gilt mit der Maßgabe, dass § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 3 bis 6 sowie die §§ 48a bis 48f BDG 1979 nicht anzuwenden sind.“

**5. Für die Zeit ab 1. Jänner 2002 erhält § 49o Abs. 2 zweiter Satz folgende Fassung:**

„§ 20 gilt mit der Maßgabe, dass § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis 6 sowie die §§ 48a bis 48f BDG 1979 nicht anzuwenden sind.“

**6. § 51 Abs. 6 lautet:**

„(6) Aufnahmen gemäß Abs. 2 bis 5 mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 sind unzulässig.“

**7. Dem § 52 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:**

„(7) Abs. 3 Z 2 lit. b und Abs. 5 sind nicht anzuwenden, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen.

(8) Auf einen Vertragsassistenten im Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 und 2, der schon vor seiner Aufnahme das Erfordernis gemäß § 52a Abs. 2 Z 2 lit. a oder b erbracht hat, ist ab 30. September 2001 § 52b anzuwenden. Gleiches gilt für einen Vertragsassistenten in ärztlicher Verwendung, wenn er die Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden Sonderfaches bereits vor seiner Aufnahme abgeschlossen hat.“

**8. Dem § 52a werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:**

„(5) Abs. 1 bis 3 ist auf einen Vertragsassistenten, dessen zeitlich befristetes Dienstverhältnis nach dem 29. September 2001 endet, nicht mehr anzuwenden.

(6) Abs. 4 Z 2 und 3 sind nicht anzuwenden, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen.“

**9. Im § 52b Abs. 2 wird das Zitat „§ 178 Abs. 2 und 3 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 178 Abs. 2, 2a und 3 BDG 1979“ ersetzt.**

**10. § 54a Abs. 1 zweiter Satz lautet:**

„Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hiervon sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen.“

**11. Im § 54c Abs. 2, im § 56c Abs. 2 und im § 58a Abs. 2 wird jeweils das Zitat „§§ 4 bis 6“ durch das Zitat „§§ 4 und 5“ ersetzt.**

**12. § 54e Abs. 1 erster Satz lautet:**

„Den an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Vertragsassistenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung.“

**13. Im § 55 Abs. 2 wird das Zitat „§ 52a“ durch das Zitat „§§ 52 oder 52a“ ersetzt.**

**14. § 56a Abs. 1 erster Satz lautet:**

„Dem vollbeschäftigen Vertragsdozenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage), durch die alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind; ausgenommen hiervon sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen.“

**15. § 56e Abs. 1 erster Satz lautet:**

„Den an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Vertragsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung.“

**16. Dem § 57 wird folgender Abs. 8 angefügt:**

„(8) Aufnahmen gemäß Abs. 2 mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 sind unzulässig.“

**17. Dem § 100 wird folgender Abs. 31 angefügt:**

„(31) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis in der Fassung der Änderungsziffer 2, die Überschriften zu den §§ 54e und 56e sowie § 54a Abs. 1, § 54e Abs. 1, § 56a Abs. 1 und § 56e Abs. 1 mit 1. Jänner 1999,
2. das Inhaltsverzeichnis in der Fassung der Änderungsziffer 1, Abschnitt IIa (§§ 49a bis 49r), § 51 Abs. 6, § 52 Abs. 7 und 8, § 52a Abs. 5 und 6, § 52b Abs. 2, § 54c Abs. 2, § 56c Abs. 2, § 57 Abs. 8 und § 58a Abs. 2 mit

- 13 -

30. September 2001,  
3. § 49h Abs. 5 und § 49o Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung der Änderungsziffern 4 und 5 mit 1. Jänner 2002."

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

Das Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 436/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

*1. Der Gesetzesstitel lautet:*

**„Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste“**

*2. Nach § 5 werden folgende Bestimmungen eingefügt:*

**„Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter (in Ausbildung)**

§ 6. (1) Die Funktion des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters (in Ausbildung) dient der Erprobung der Befähigung für eine allfällige Verwendung als Universitätslehrer sowie der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Bildung.

(2) Die Funktion des Wissenschaftlichen Mitarbeiters mit einem abgeschlossenen Diplomstudium der Humanmedizin dient der Ausbildung zum Facharzt, der Erprobung der Befähigung für eine allfällige Verwendung als Universitätslehrer sowie der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Bildung.

(3) Durch die Bestellung zum Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter gemäß Abs. 1 oder 2 wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet.

(4) Organisationsrechtlich sind

1. die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 19 Abs. 2 Z 2 UOG 1993),
2. die Künstlerischen und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 20 Abs. 2 Z 2 KUOG)

zugeordnet. § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 UOG 1993 und § 33 Abs. 1 und 3 bis 5 KUOG sind auf die Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) nicht anzuwenden.

##### **Bestellung, Dauer und Verwendungsausmaß**

§ 6a. (1) Alle Arbeitsplätze für Wissenschaftliche und Künstlerische Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. § 20 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 und § 21 Abs. 2 Z 2 KUOG sind anzuwenden.

(2) Zum Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter gemäß § 6 können vom Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstands und nach Anhörung der Institutskonferenz Personen bestellt werden, die

1. ein für die Verwendung in Betracht kommendes
  - a) Studium einer Studienrichtung gemäß Anlage 1 des UniStG als Magister- oder Diplomstudium oder
  - b) gleichwertiges Universitätsstudium im In- oder Ausland oder
2. eine für die Verwendung in Betracht kommende gleichwertige künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben und die fachliche und persönliche Eignung aufweisen.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet nach Ablauf von vier Jahren, im Falle einer darüber hinausgehenden Ausbildung zum Facharzt mit deren Abschluss, spätestens jedoch nach Ablauf von sieben Jahren.

(4) Das Verwendungsausmaß ist in einem Rahmen von 20 bis 40 Wochenstunden festzulegen.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiter in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung haben darüber hinaus Journal- und Bereitschaftsdienste zu leisten.

(6) Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, ist auf Wissenschaftliche Mitarbeiter in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät anzuwenden. Die Heranziehung zu ärztlichen oder zahnärztlichen Journal- und Bereitschaftsdiensten bedarf bei einem Verwendungsausmaß von unter 40 Wochenstunden der Zustimmung des Wissenschaftlichen Mitarbeiters, es sei denn der Spitalsbetrieb kann anders nicht aufrechterhalten werden.

##### **Aufgaben des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters**

§ 6b. (1) Die Aufgaben des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters umfassen

1. die Unterstützung bei der Erfüllung von Forschungsaufgaben (Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts, bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement (Kunstmanagement),
2. selbständige wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten einschließlich der Möglichkeit zur Arbeit an der Dissertation und

beziehen sich auch auf die Angelegenheiten der Universität (Universität der Künste) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (§§ 3 bis 4 UOG 1993 und §§ 3 bis 4 KUOG).

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung haben außerdem an der Untersuchung und Behandlung von Patienten an der betreffenden Universitätseinrichtung mitzuwirken, Ärzte in Ausbildung zum Facharzt haben überdies die in den ärztlichen Ausbildungsvorschriften angeführten Pflichten zu erfüllen.

(3) Bei Nachweis der entsprechenden Qualifikation und Bedarf aufgrund der Studienvorschriften, frühestens jedoch ab dem dritten Verwendungsjahr, kann der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu zwei Semesterstunden beauftragt werden.

(4) Die Aufgaben des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters sind anlässlich der Bestellung vom Institutvorstand schriftlich festzulegen und bei Bedarf anzupassen. Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter und sein unmittelbarer Vorgesetzter sind hiezu anzuhören. Bei der Festlegung der Aufgaben ist auf die Einräumung angemessener Zeit zur Erbringung selbständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen Bedacht zu nehmen.

(5) Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter hat die festgelegte Dienstzeit einzuhalten, seine Aufgaben sorgfältig und unparteiisch wahrzunehmen und die Anweisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, sofern die Befolgung nicht gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt. Aus der Befolgung einer Anweisung, die gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt, darf dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter kein beruflicher Nachteil erwachsen. Die dienstrechtlichen Regeln für Bundesbedienstete über Verschwiegenheit, Befangenheit, Meldepflichten und Nebenbeschäftigung gelten sinngemäß.

#### **Elternschaft, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst**

**§ 6c.** (1) Auf den Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter sind die §§ 3 bis 9, 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBI. Nr. 221 (MSchG), und die §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBI. Nr. 651/1989 (EKUG), anzuwenden.

(2) Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich um Zeiten  
 1. eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG,  
 2. eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG,  
 3. der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,  
 längstens jedoch um zwei Jahre.

#### **Freistellung**

**§ 6d.** (1) Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Freistellung zu Erholungszwecken im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. In dem Kalenderjahr, in dem das Ausbildungsverhältnis begründet worden ist, beträgt das Freistellungsausmaß für jeden begonnenen Monat des Ausbildungsverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Ausbildungsverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, gebührt die Freistellung im vollen Ausmaß.

(2) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so gebührt eine Freistellung zu Erholungszwecken, soweit sie noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeit verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(3) Die kalendermäßige Festlegung der Freistellung zu Erholungszwecken ist unter Berücksichtigung der vom Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter zu erfüllenden Aufgaben und der Erfordernisse der Ausbildung vorzunehmen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

(4) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter über das in Abs. 1 und 2 festgelegte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung gewährt werden.

(5) Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter hat Anspruch auf Pflegefreistellung nach den für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen.

(6) § 160 BDG 1979 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Rektor dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter eine Freistellung für Zwecke der Forschung (für Zwecke der Entwicklung und Erschließung der Künste) gewähren kann. Im Falle des § 160 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 ist der Ausbildungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren.

#### **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

##### **§ 6e. Das Ausbildungsverhältnis endet**

1. mit Zeitablauf,
2. durch Austritt mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt worden ist, sofern in der Erklärung nicht ein späterer Monat bestimmt ist,
3. durch Ausschluss wegen
  - a) des Mangels der körperlichen oder geistigen Eignung,
  - b) unbefriedigenden Arbeitserfolges,
  - c) pflichtwidrigen Verhaltens,

4. mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund.

**Ausbildungsbeitrag**

**§ 6f. (1)** Der jährliche Ausbildungsbeitrag beträgt bei einem Verwendungsausmaß von 40 Wochenstunden

1. für Wissenschaftliche Mitarbeiter, die nicht von Z 2 oder 3 erfasst sind, und für Künstlerische Mitarbeiter
  - a) 450 000 S (ab 1. Jänner 2002 32 702,8 €),
  - b) 500 000 S (ab 1. Jänner 2002 36 336,4 €), wenn eine Beauftragung gemäß § 6b Abs. 3 im Ausmaß von durchschnittlich zwei Semesterstunden erfolgt;
2. für Wissenschaftliche Mitarbeiter in ärztlicher Verwendung im nichtklinischen Bereich oder in tierärztlicher Verwendung
  - a) 470 000 S (ab 1. Jänner 2002 34 156,2 €),
  - b) 520 000 S (ab 1. Jänner 2002 37 789,9 €), wenn eine Beauftragung gemäß § 6b Abs. 3 im Ausmaß von durchschnittlich zwei Semesterstunden erfolgt;
3. für Wissenschaftliche Mitarbeiter in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät
  - a) 520 000 S (ab 1. Jänner 2002 37 789,9 €),
  - b) 570 000 S (ab 1. Jänner 2002 41 423,5 €), wenn eine Beauftragung gemäß § 6b Abs. 3 im Ausmaß von durchschnittlich zwei Semesterstunden erfolgt.

(2) Bei einem Verwendungsausmaß von weniger als 40 Wochenstunden ist der Ausbildungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren.

(3) Mit dem Ausbildungsbeitrag sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität (Universität der Künste), soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung gemäß Abs. 8 erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien zuerkannt werden.

(4) Wird der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter nur während eines Teiles des Kalenderjahres verwendet, ist der Ausbildungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren. Wird der Wissenschaftliche Mitarbeiter während eines Kalenderjahres teils im klinischen, teils im nichtklinischen Bereich als Arzt verwendet, gebührt der Ausbildungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 anteilig nach der Dauer der Verwendung im jeweiligen Bereich.

(5) Der jährliche Ausbildungsbeitrag ist in 14 gleiche Teile zu teilen, wovon zwölf als monatlicher Ausbildungsbeitrag und zwei als Sonderzahlungen auszuzahlen sind. Der monatliche Ausbildungsbeitrag ist am Ersten jedes Monats im vorhinein auszuzahlen. Die Sonderzahlungen sind in vier gleichen Teilen gleichzeitig mit den für die Monate März, Juni, September und Dezember gebührenden Ausbildungsbeiträgen auszuzahlen.

(6) Der Ausbildungsbeitrag ist dem durch Krankheit oder Unfall an der Erfüllung seiner Aufgaben verhinderten Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter unter den Bedingungen und in der Höhe fortzuzahlen, die für die Fortzahlung des Monatsentgelts der Vertragsbediensteten gemäß § 24 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 maßgebend sind.

(7) Die für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen über die Kinderzulage, den Fahrtkostenzuschuss und die Abgeltung der ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen sind sinngemäß anzuwenden. Die Reisegebührenvorschrift 1955 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Ansprüche nach der Gebührenstufe 2a bemessen.

(8) Eine gesonderte Abgeltung für die Mitwirkung an der Durchführung der Aufgaben der Universität (Universität der Künste) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ist zulässig, soweit

1. für diese Mitwirkung Mehrleistungen zu erbringen sind, die nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften abgegolten werden und
2. die Universität (Universität der Künste) über die erforderliche Bedeckung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit verfügt.

**§ 6g. (1)** Aus Anlass der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Zeitablauf nach mindestens vier Jahren ohne unmittelbar anschließende Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund gebührt dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter ein Betrag im Ausmaß von 40% des jährlichen Ausbildungsbeitrages.

(2) Wird ein ehemaliger Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter, der eine Leistung gemäß Abs. 1 erhalten hat, innerhalb von vier Jahren in den Bundesdienst aufgenommen, ist er verpflichtet, diese Leistung im Ausmaß von

1. 50% bei einer Aufnahme innerhalb von zwölf Monaten,
  2. 40% bei einer Aufnahme innerhalb von 24 Monaten,
  3. 30% bei einer Aufnahme innerhalb von 36 Monaten,
  4. 20% bei einer Aufnahme innerhalb von 48 Monaten,
- zurückzuzahlen."

3. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Die in § 1 Abs. 3, § 1a, § 1b Abs. 1, § 2 Abs. 2 und 5 sowie in § 6f Abs. 1 genannten Beträge erhöhen sich

- 16 -

jeweils mit 1. Oktober um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.“

*4. Dem § 9 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten in Kraft:

1. die §§ 6 und 6a bis 6g mit 30. September 2001,
2. § 7 Abs. 6 mit 1. November 2001.“

**Artikel 5**  
**Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes**

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 36 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Bestimmungen:*

(2) An Universitäten der Künste, deren Organe nach den Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, eingerichtet sind, sind Anträge und Maßnahmen des zuständigen Kollegialorgans (der zuständigen akademischen Behörde) den Anträgen und Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten.

(3) Auf Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter (§ 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste) sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

*2. Dem § 45 wird folgender Abs. 20 angefügt:*

„(9) § 36 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 30. September 2001 in Kraft.“

## VORBLATT

**Problem:**

1. Das derzeitige Dienstrecht für Universitätslehrer hat die Entwicklung einer Personalstruktur an den Universitäten und Universitäten der Künste begünstigt, die dazu führen würde, dass in einem Zeitraum von etwa zehn Jahren die Eintrittsmöglichkeiten für junge Universitätsabsolventen in einen wissenschaftlichen (künstlerischen) Beruf signifikant sinken. Gerade die Einbindung junger Wissenschaftler (Künstler) in den Universitätsbetrieb gibt aber Impulse in Forschung und Lehre, ohne die die Qualität des Wissenschaftsstandortes nicht erhalten werden kann.
2. Der geplante Übergang der Universitäten und Universitäten der Künste in die Vollrechtsfähigkeit würde durch das derzeitige Dienstrecht und die derzeitige Personalstruktur erschwert.
3. Der derzeitige grundsätzlich öffentlich-rechtliche Charakter der Dienstverhältnisse der Universitätslehrer erweist sich zunehmend als Mobilitäshindernis und erschwert sowohl Berufungen aus dem Ausland als auch die Bestellung von „Quereinsteigern“.
4. Die Regelungen über die Verpflichtung der einzelnen Gruppen von Universitätslehrern zur Beteiligung an der Erfüllung der Institutsaufgaben differieren in sachlich nicht vertretbarer Weise.
5. In den derzeitigen Regelungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist nicht berücksichtigt, dass das Ärztegesetz 1998 in der Fassung des BGBI. I Nr. 81/2000 zwischen dem Beruf des Arztes und dem zahnärztlichen Beruf unterscheidet.

**Ziel:**

1. Schaffung ausreichender Flexibilität zur Sicherung von Chancen für qualifizierte Universitätsabsolventen. Sicherung und Ausbau der Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Österreich.
2. Die Universitäten und Universitäten der Künste müssen im Hinblick auf die geplante Vollrechtsfähigkeit rechtzeitig in die Lage versetzt werden, mehr Eigenverantwortung bei der Personalsteuerung zu entwickeln. Dies soll dadurch gefördert werden, dass freiwerdende Planstellen in Verrechnungseinheiten umgewandelt werden, über deren Verwendung die Universitäten und Universitäten der Künste entscheiden können.
3. Schaffung eines Systems vertraglicher Dienstverhältnisse für Professoren und Assistenten sowie eines speziellen öffentlichen Rechtsverhältnisses für die erste Phase einer wissenschaftlichen (künstlerischen) Tätigkeit an der Universität (Universität der Künste). Für die derzeit im Dienstverhältnis stehenden Universitätslehrer soll der ihrer Qualifikation entsprechende Vertrauenschutz bezüglich der weiteren Gestaltung ihres Dienstverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.
4. Einbindung aller Gruppen von Universitätslehrern entsprechend ihrer Funktion in die Erfüllung der Aufgaben der Universität.
5. Übernahme der ärzterechtlich vorgenommenen Differenzierung zwischen dem Beruf des Arztes und dem zahnärztlichen Beruf in die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

**Inhalt:**

1. Übergang zu neu gestalteten vertraglichen Dienstverhältnissen sowie Schaffung eines besonderen befristeten öffentlichen Rechtsverhältnisses für die erste Phase einer Tätigkeit an der Universität (Universität der Künste).
2. Fixe All in-Entgelte für alle vertraglichen Universitätslehrer und die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter (in Ausbildung), die der Funktion im Universitätsgeschehen entsprechen.
3. Dienstrechte Bestimmungen, die eine Einbindung aller Universitätslehrer in die Erfüllung der Aufgaben der Universität sicherstellen sollen.
4. Verpflichtung zum Einsatz moderner Verfahren der Personalauswahl, zB Assessment Center, bei der Berufung von Professoren sowie eines Peer Review-Verfahrens bei der Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Professoren-Dienstverhältnis.
5. Übergangsregelungen für Universitätsassistenten im provisorischen Dienstverhältnis und für besonders qualifizierte Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis in definitive Beamten-Dienstverhältnisse sowie korrespondierende Regelungen für vergleichbare Vertragsassistenten in unbefristete vertragliche Dienstverhältnisse.
6. Ausweitung der für Ärzte geltenden Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts auf die in zahnärztlicher Verwendung stehenden Bundesbediensteten.

**Alternativen:**

Keine, die die oben dargestellten Probleme umfassend und befriedigend lösen.

- 2 -

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine unmittelbaren.

**Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:**

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Siehe die finanziellen Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

**Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Regelungen des Entwurfs fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**Erläuterungen  
ALLGEMEINER TEIL**

**A. Neuordnung des Dienstrechts der Universitätslehrer**

Im Mittelpunkt der Reformmaßnahmen im Universitätsbereich steht die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten. In diesem Kontext ist es unumgänglich, auch die dienstrechtlichen Bestimmungen an die Wettbewerbsbedingungen des europäischen Raums, insbesondere der EU-Mitgliedstaaten, anzupassen. Im Zuge der Neugestaltung des Universitätslehrer-Dienstrechts wird daher auch auf die in anderen europäischen Staaten bestehenden Regelungen Bedacht genommen. Keines dieser Systeme sieht für Assistenten ein Beförderungsverfahren in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit vor.

Mit der Reform des Universitätslehrer-Dienstrechts soll ein **modernes, leistungsorientiertes vertragliches Dienstrecht** für Universitätslehrer geschaffen und damit

- die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Österreich gesichert und ausgebaut,
- die Chancen für junge Akademiker, in wissenschaftliche (künstlerische) Berufsfelder einzusteigen, signifikant verbessert,
- der Wechsel zwischen Universität und Privatwirtschaft (Mobilität zwischen Berufsfeldern) gefördert und
- den Universitäten innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes die Erneuerung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Personals in einem angemessenen Ausmaß ermöglicht

werden.

Diese Ziele sind mit dem derzeitigen Dienstrecht nicht erreichbar, vor allem würde der Zugang junger Menschen zu universitären Berufen zunehmend verengt.

Die Reformüberlegungen münden in die Schaffung eines neuen Dienstrechtsmodells:

- Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Universitätsassistent
- Vertragsprofessor im befristeten Dienstverhältnis
- Universitätsprofessor im unbefristeten Dienstverhältnis

Das Modell ist dadurch gekennzeichnet, dass der Aufnahme in jede dieser Verwendungen grundsätzlich eine Bewerbung voran zu gehen hat. Lediglich bei Vertragsprofessoren im befristeten Dienstverhältnis kann die Universität dem Professor eine Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis anbieten, dies allerdings nur, wenn der Bedarf der Universität gegeben ist und in einem international besetzten Peer Review-Verfahren die hochrangige Qualifikation des Wissenschaftlers (Künstlers) bestätigt wird. Das Modell ist offen für „Quereinsteiger“.

Für junge Akademiker ist der Einstieg im Rahmen eines besonderen Rechtsverhältnisses zum Erwerb des Doktorats vorgesehen. In das Dienstverhältnis als Universitätsassistent soll künftig keine Überleitung Platz greifen, sondern dieses vertraglich befristete Dienstverhältnis nur bei entsprechender Qualifikation und erfolgreicher Bewerbung zugänglich sein. Nach Auslaufen dieses Dienstverhältnisses sollen durch eine ausreichende Anzahl befristeter und unbefristeter Vertragsprofessorenstellen die Chancen eines Wissenschaftlers (Künstlers) auf eine erfolgreiche Bewerbung um eine Professorenstelle und damit auf einen weiteren Verbleib an der Universität (Universität der Künste) gewahrt bleiben.

Mit All-inclusive-Entgelten soll der Funktionalität der einzelnen Arbeitsplätze im Gefüge des Universitätsbetriebes besser entsprochen werden. Überdies wird die Möglichkeit geschaffen werden, in der Übergangszeit bis zur Vollrechtsfähigkeit der Universitäten und Universitäten der Künste von der Planstellenbewirtschaftung abzugehen und frei werdende Arbeitsplätze in einem System von Verrechnungseinheiten zu erfassen. Die Universitäten (Universitäten der Künste) sollen dadurch in die Lage versetzt werden, mehr Eigenverantwortung bei der Personalsteuerung zu entwickeln und flexibler als bisher den konkreten Personalbedarf abzudecken.

Die Alters- und Invaliditätsversorgung der vertraglich bediensteten Universitätslehrer richtet sich nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Sie soll überdies mit Leistungen aus einer Pensionskasse ausgestattet werden. Die Details der geplanten Pensionskassenregelung bleiben gesonderten sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen vorbehalten.

Mit dem Überstieg auf vertragliche Dienstverhältnisse und den All inclusive-Entgelten, die keine Biennalvorrückungen mehr vorsehen, soll die künftige Vollrechtsfähigkeit der Universitäten (Universitäten der Künste) vorbereitet und ihnen eine bedarfsgerechte und kostenbewusste Personalgestaltung ermöglicht werden.

Wie bei allen grundsätzlichen Systemumstellungen müssen für die derzeit im Dienststand befindlichen Universitätslehrer ausgewogene Übergangslösungen geschaffen werden, die den ihrer Qualifikation entsprechenden

Vertrauenschutz angemessen berücksichtigen. Gleichzeitig sollen ein Interessensaustausch zwischen den einzelnen Kategorien von Universitätslehrern gefunden und alle Gruppen der Universitätslehrer neben ihren sonstigen Aufgaben funktional entsprechend in die Lehre eingebunden werden. Künftig soll in einem regelmäßigen Rhythmus eine Evaluierung der Erfüllung der Aufgaben der vertraglichen Universitätslehrer erfolgen. Damit werden nicht zuletzt im Interesse der Studierenden qualitätssichernde und qualitätssteigernde Maßnahmen erleichtert.

Grundzüge der derzeitigen und künftigen Strukturen:

BISHER	NEU
Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	Ausbildungsverhältnis
Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmeverdienst: abgeschlossenes Diplomstudium</li> <li>- Dauer: 4 Jahre</li> <li>- Aufgaben: Forschung, Lehre, Verwaltung</li> <li>- Lehrausmaß: 1. Jahr: Mitwirkung bis zu 6 (8) Stunden Ab dem 3. Sem.: 2 bis 6 Stunden selbständige Lehre*)</li> <li>- Verfahren mit Bedarfs- und Leistungsprüfung zur Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis</li> </ul> <p style="text-align: center;">(bei positivem Ergebnis) ↓</p>	Wissenschaftlicher Mitarbeiter: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmeverdienst: abgeschlossenes Diplomstudium</li> <li>- Dauer: 4 Jahre</li> <li>- Aufgaben: Unterstützung bei Forschung und Lehre, selbständige Forschung, ausnahmsweise Lehre</li> <li>- Lehrausmaß: Mitwirkung, max. 2 Stunden selbständige Lehre*)</li> <li>- Bewerbung als Universitätsassistent</li> </ul>
Universitätsassistent im prov. Dienstverhältnis: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überleitungserfordernis: insbes. abgeschlossenes Doktoratsstudium</li> <li>- Dauer: 6 Jahre</li> <li>- Aufgaben: Forschung, Lehre, Verwaltung</li> <li>- Lehrausmaß: 2 bis 6 Stunden selbständige Lehre*)</li> <li>- Verfahren mit Leistungsprüfung oder Habilitation</li> </ul> <p style="text-align: center;">(bei positivem Ergebnis) ↓</p>	<b>vertragliches Dienstverhältnis</b> Universitätsassistent: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmeverdienst: abgeschlossenes Doktoratsstudium</li> <li>- Dauer: 4 bis 6 Jahre</li> <li>- Aufgaben: Forschung, Lehre, Verwaltung</li> <li>- Lehrausmaß: 4 Stunden selbständige Lehre*)</li> <li>- Bewerbung als Professor</li> </ul>
Universitätsassistent im definitiv. Dienstverhältnis: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definitivstellungsverdienst: entspr. Qualifikation</li> <li>- Dauer: unbefristet</li> <li>- Aufgaben: Forschung, Lehre, Verwaltung</li> <li>- Lehrausmaß: 2 bis 8 Std. selbständige Lehre*)</li> <li>- Amtstitel: Assistenzprofessor</li> </ul>	Universitätsdozent: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definitivstellungsverdienst: Habilitation und Dienstverhältnis als Assistent, wiss. Beamter oder Bundeslehrer</li> <li>- Überleitung: automatisch auf Antrag</li> <li>- Dauer: unbefristet</li> <li>- Aufgaben: Forschung, Lehre, Verwaltung</li> <li>- Lehrausmaß: 3 bis 10 Stunden abgegolten [neu: Verpflichtung zur Lehre im Ausmaß von mind. 6 Stunden]*)</li> <li>- Amtstitel: Außerordentlicher Universitätsprofessor</li> </ul> <p style="text-align: right;">keine vergleichbaren Positionen</p>

- 5 -

<b>Universitätsprofessor:</b>	<b>Vertragsprofessor im befristeten Dienstverhältnis od. Universitätsprofessor im unbefristeten Dienstverhältnis</b> hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre (künstl. o. künstl.-wissenschaftl. Qualifikation), pädagogische und didaktische Eignung, Qualifikation zur Führungskraft, facheinschl. Auslandserfahrung und außeruniv. Praxis Umwandlung von Vertragsprofessor in Universitätsprofessor nur auf Antrag der Universität bei vorhandenem Bedarf und positiver Peer Review Verpflichtung zur Lehre im Ausmaß von mind. 8 Stunden*)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ernennungserfordernis: <i>venia docendi</i>, pädagogische und didaktische Eignung, Managementfähigkeiten, Einbindung in internat. Forschung, außeruniv. Praxis</li> <li>- Aufnahme nach Ausschreibung und Berufungsverfahren</li> <li>- Dauer: unbefristet</li> <li>- Aufgaben: Forschung, Lehre, Verwaltung</li> <li>- Lehrausmaß: 3 bis 12 Stunden abgegolten [neu: Verpflichtung zur Lehre im Ausmaß von mind. 8 Stunden*)]</li> <li>- Amtstitel: Universitätsprofessor</li> </ul>	

\*) Höheres Ausmaß in künstlerischen Fächern.

#### **B. Sonstige Maßnahmen**

Über die in Abschnitt A angeführten Maßnahmen hinaus sieht der Entwurf die Übernahme der ärztrechtlich vorgenommenen Differenzierung zwischen dem Beruf des Arztes und dem zahnärztlichen Beruf in die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen vor.

#### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Das Abgehen von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen erfordert einen Mehraufwand, der durch die Dienstgeberbeiträge für vertragliche Dienstverhältnisse bedingt ist. Das Ausmaß dieses Mehraufwandes für die einzelne Jahre ist vom Umfang der Neubesetzungen in vertraglichen Dienstverhältnissen bzw. in Ausbildungsverhältnissen in den jeweiligen Jahren abhängig. Da sich diese Neubesetzungen über einen längeren Zeitraum hinweg erstrecken, sind sie jahresweise in ihrem Umfang nicht exakt vorhersehbar. Für den hypothetischen Fall, dass alle Neubesetzungen innerhalb eines Kalenderjahres stattfänden, würde sich ein Mehraufwand von ca. 200 Mio S ergeben.

Mit der Umstellung auf All-in-Fixentgelte entsteht gegenüber dem alten Laufbahnrecht für Dienstjüngere vorübergehend ein Mehraufwand von höchstens 15 Mio S, der jedoch in den Folgejahren kompensiert wird.

Der durch die Einbeziehung der Bundesbediensteten in zahnärztlicher Verwendung in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die sog. "Klinikvergütung" entstehende Aufwand ist bereits in den Kostenberechnungen zur Dienstrechtsnovelle 2000, BGBl I Nr. 94/2000, berücksichtigt worden und verursacht keinen Mehraufwand gegenüber der seinerzeit kalkulierten Kosten.

#### **D. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich der Art. 1 bis 3 und 5 (BDG, GG, VBG, PVG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. 4 (ALPG) aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

#### **Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

**Zu Art. 1 Z 1, 2, 16, 18, 19, 23, 25 und 26 (§ 48f Abs. 4 Z 1, § 155 Abs. 5 und 5a, § 178 Abs. 1 Z 1, § 185 Abs. 2, Überschrift zu § 189, § 189 Abs. 4, Anlage 1 Z 21.3 und 21.5 BGD 1979):**

Das Ärztegesetz 1998, das das Ärztegesetz 1984 ersetzt hat, unterscheidet zwischen dem Beruf des Arztes (§§ 2 und 3) und dem zahnärztlichen Beruf (§§ 16 und 17). Vom Begriff des Arztes sind gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Z 1 Ärztegesetz 1998 alle Ärzte erfasst, die über eine Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin, approbiert Arzt, Facharzt oder Turnusarzt verfügen, jedoch mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie der Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Gemäß § 3 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 ist die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließlich den Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie den Fachärzten vorbehalten. Dem gegenüber bestimmt § 17 Abs. 1 Ärztegesetz 1998, dass die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufes ausschließlich den Zahnärzten und den Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorbehalten ist. Das Ärztegesetz 1998 trifft somit eine präzise Unterscheidung zwischen dem Beruf des Arztes und dem zahnärztlichen Beruf. Durch die vorgesehenen Änderungen im Dienstrecht soll auf diese Unterscheidung Bedacht genommen werden.

**Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§ 160 Abs. 2 und 4 BDG 1979):**

Derzeit sind höchstens fünf Jahre einer Freistellung unter Entfall der Bezüge für zeitabhängige Rechte voll wirksam. Soll insbesondere für Universitätsdozenten, die in einem definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ein Anreiz zur Bewerbung um zeitlich befristete Vertragsprofessuren geschaffen werden, muss dieser Zeitraum ausgedehnt werden. Andernfalls entstünden insbesondere bei der Altersversorgung Nachteile.

Einer ausdrücklichen Sonderbestimmung für Nebenbeschäftigung von Universitätslehrern im Rahmen von Fachhochschul-Studiengängen oder an der Donau-Universität Krems bedarf es nicht. Können solche Nebenbeschäftigung ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben an der Universität ausgeübt werden, bedarf es keiner Freistellung; sind diese Nebenbeschäftigung aber so umfangreich, dass damit eine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben an der (Stamm-) Universität verbunden ist, ist eine entsprechende Bezugskürzung vorzunehmen, um eine Subventionierung von Fachhochschul-Studiengängen bzw. der Donau-Universität Krems aus Personalmitteln der Universität zu vermeiden.

**Zu Art. 1 Z 5 (§ 162 BDG 1979):**

Um einen Überstieg in das neue System vertraglicher Universitätslehrer-Dienstverhältnisse zu gewährleisten, sollen Professuren ehestmöglich nur mehr für vertragliche Dienstverhältnisse ausgeschrieben werden. Bereits laufende Berufungsverfahren sind im Sinne der Wahrung des Vertrauenschutzes für Berufungswerber nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen und abzuschließen.

**Zu Art. 1 Z 6 bis 8 (§ 165, § 172 Abs. 1 bis 3 und § 172a BDG 1979):**

Es soll sichergestellt werden, dass alle Universitätslehrer ihrer Funktion entsprechend in einem bestimmten Ausmaß mit Lehre beauftragt werden und sich an der Erfüllung der Institutsaufgaben beteiligen.

**Zu Art. 1 Z 9 bis 13 und 15 (§ 174 Abs. 3, § 175 Abs. 6 und 10, § 175a, § 176 Abs. 6 und § 177 Abs. 7 BDG 1979):**

Um einen möglichst raschen Überstieg auf vertragliche Universitätslehrer-Dienstverhältnisse zu gewährleisten, sollen Erstbestellungen in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Universitätsassistent ausgeschlossen werden. Weiters sollen auch Verlängerungen bestehender öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse auf die Fälle der Mutter- bzw. der Elternschaft sowie auf Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes eingeschränkt werden.

Ab dem Inkrafttreten der Novelle sollen Überleitungen und Wiederbestellungen in Beamtdienstverhältnisse nicht mehr vorgenommen werden.

**Zu Art. 1 Z 14 und 17 (§ 176a und § 178 Abs. 2 und 2a BDG 1979):**

Die Grundsätze für die Definitivstellung von Assistenten im provisorischen Dienstverhältnis sollen zur Wahrung des Vertrauenschutzes beibehalten werden. Im Sinne der Qualitätssicherung soll jedoch der Bestellungsmodus für die Gutachter geändert werden. Die Österreichische Akademie der Wissenschaften und der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sollen für alle in Betracht kommenden Fachbereiche Listen erstellen, aus denen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die im Einzelfall einzusetzenden Gutachter auszuwählen sind. Der Rang und die Erfahrung der beiden Institutionen gewährleisten einen österreichweit gleichmäßigen Qualitätsstandard.

Eine Sonderregelung soll für jene Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis getroffen werden, die bereits vor Eintritt in dieses Dienstverhältnis das Doktoratsstudium bzw. die Facharztausbildung abgeschlossen haben oder die dem Doktorat gleichzuhaltende künstlerische Qualifikation erworben haben. Sie sollen die Gelegenheit erhalten, unter denselben Qualitätskriterien wie Universitätsassistenten im provisorischen Dienstverhältnis definitiv gestellt zu werden. Für habilitierte Assistenten soll auch hier - wie bisher - die Überleitung in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozenten offenstehen.

Die sogenannten "Existenzlektoren", die im Rahmen der letzten Tranche der "Lektorenkaktion" (siehe Bundesgesetz BGBI. Nr. 665/1994) mit 1. März 1995 nicht in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrer aufgenommen, sondern zu Hochschulassistenten an einer Hochschule künstlerischer Richtung bestellt worden sind und sich noch im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis befinden, sollen unter Bindung ihrer Assistentenplanstelle gemäß § 3a VBG in ein unbefristetes Dienstverhältnis als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 11 übergeleitet werden. Eine analoge Vorgangsweise ist für Vertragsassistenten vorgesehen.

**Zu Art. 1 Z 20 bis 22 (§ 189 Abs. 1 bis 3 BDG 1979):**

Die Sonderbestimmungen des § 189 Abs. 1 bis 3 beziehen sich inhaltlich ausschließlich auf Universitätsassistenten, die in Ausbildung zum Facharzt stehen. Die berufsrechtlichen Regelungen für diesen Personenkreis befinden sich in § 8 des Ärztegesetzes 1998. Die Abs. 1 bis 3 des § 189 sollen daher terminologisch angepasst und die Verweise entsprechend präzisiert werden.

**Zu Art. 2 Z 1 und 3 (Überschriften zu den §§ 40c, 53b und 133a, § 49a Abs. 1 GehG):**

Terminologische Anpassung an das Ärztegesetz 1998 (siehe die Erläuterungen zu § 48f Abs. 4 BDG 1979).

**Zu Art. 2 Z 2, 4 und 5 (§ 40c Abs. 1, § 53b Abs. 1, § 133a GehG):**

Die Regelungen über die Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt beziehen sich derzeit ausschließlich auf Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 und erfassen nicht Zahnärzte und Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§§ 16 und 17 Ärztegesetz 1998). Da die in zahnärztlicher Verwendung stehenden Personen jedoch ebenfalls an Aufgaben mitwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen (§ 155 Abs. 5 BDG 1979), soll die Vergütungsregelung auf diese Personen ausgedehnt werden.

**Zu Art. 3 Z 1 und 3 (Inhaltsverzeichnis und Abschnitt IIa des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG):**

Im Abschnitt IIa des VBG sollen die Bestimmungen über die neuen privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Universitätslehrer zusammengefasst werden. Die Regelungen sind auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die ab 1. Oktober 2001 neu begründet werden, und lösen damit die Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und die bisherigen Bestimmungen über vertragliche Dienstverhältnisse ab.

**Zum 1. Unterabschnitt (Bestimmungen für alle Universitätslehrer):**

§ 49b entspricht im Wesentlichen § 155 BDG 1979; neu ist die verpflichtende periodische Evaluierung der Tätigkeit aller Universitätslehrer.

§ 49c enthält korrespondierende Regelungen zu den Bestimmungen für beamtete Universitätslehrer. In diesem Zusammenhang wird besonders die Verpflichtung der eine Vorgesetztenfunktion ausübenden Universitätslehrer betont, für die Ausbildung und berufliche Weiterentwicklung ihrer Mitarbeiter Sorge zu tragen. § 49c Abs. 4 knüpft an die Regelung des § 49b Abs. 1 an, wonach sich die Tätigkeit der Universitätslehrer auch auf die Angelegenheiten der Teilrechtsfähigkeit erstreckt, und bietet die Grundlage für eine gesonderte Abgeltung solcher Tätigkeiten (insbesondere für die Durchführung von Drittmittel-Forschungsaufträgen und für die Mitwirkung an Universitätslehrgängen). § 49c Abs. 4 stellt somit eine Entsprechung zu § 155 Abs. 4 BDG 1979 dar.

Die §§ 49d und 49e entsprechen den §§ 160 und 160a BDG 1979.

**Zum 2. Unterabschnitt (Professoren):**

Für Professoren sind sowohl zeitlich befristete als auch unbefristete Dienstverhältnisse vorgesehen. Es liegt in der Ingerenz des obersten Kollegialorgans der Universität (Universität der Künste) darüber zu entscheiden, ob eine Professorenstelle für eine zeitlich befristete oder unbefristete Besetzung ausgeschrieben wird.

Bisher waren zeitlich befristete Dienstverhältnisse als Vertragsprofessor mit fünf Jahren limitiert. Um den Besonderheiten des Forschungsbetriebes Rechnung zu tragen, soll der zeitliche Rahmen im neuen Recht auf bis zu sieben Jahre ausgeweitet werden.

Die Anstellungserfordernisse entsprechen den Ernennungserfordernissen der Anlage 1 Z 19 BDG 1979. Die Universitätsorgane werden darauf zu achten haben, dass nur Wissenschaftler oder Künstler für eine Berufung in Frage kommen, die tatsächlich alle für die Verwendung in Betracht kommenden Erfordernisse erfüllen. Insbesondere im Hinblick auf die notwendige Qualifikation zur Führungskraft hat die Universität im Zuge des Berufungsverfahrens eine anerkannte Methode der Personalauswahl anzuwenden und kann sich hiefür auch entsprechender Beratungsunternehmen bedienen. Die Aufnahme setzt in jedem Fall ein Bewerbungs- und Berufungsverfahren nach den Regeln des Organisationsrechts voraus.

Die Ausnahmebestimmungen (§ 49f Abs. 7) werden ergänzt.

Die Bestimmungen über die Versetzung und die Dienstzuteilung (§ 49f Abs. 8) entsprechen der Regelung für beamtete Universitätsprofessoren (§ 169 Abs. 3 BDG 1979).

Da künftig auch zeitlich unbefristete Professoren-Dienstverhältnisse möglich sein werden, ist es notwendig, die nunmehr dem Grunde nach anwendbaren Kündigungsbestimmungen soweit einzuschränken, als dies mit Rücksicht auf die Position eines Professors erforderlich ist. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit (Kunstfreiheit) soll eine Kündigung aus organisatorischen Gründen, wegen Bedarfsmangels oder wegen der vom Professor vertretene wissenschaftlichen (künstlerischen) Auffassungen und Methoden (verpöntes Motiv) ausgeschlossen werden. Eine analoge Regelung für die befristet bestellten Vertragsprofessoren ist nicht erforderlich, weil zeitlich befristete vertragliche Dienstverhältnisse vom Dienstgeber nicht gekündigt werden können.

Eine Dienstgeberkündigung aus Altersgründen soll erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres zulässig sein.

In begründeten Fällen soll eine Verlängerung eines zeitlich befristeten Professoren-Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit möglich sein. Dies setzt voraus, dass - abweichend von der Situation zum Zeitpunkt der Besetzung der Professur - ein sachlich begründeter Bedarf nach einer zeitlich unbegrenzten Professur besteht und in einem international besetzten Peer Review-Vergleich die hochrangige Qualifikation des Wissenschaftlers (Künstlers) bestätigt wird (§ 49g).

In den Bestimmungen über die besonderen Aufgaben des Professors (§ 49h) soll - wie in § 165 BDG 1979 - sichergestellt werden, dass alle Universitätslehrer ihrer Funktion entsprechend in einem bestimmten Ausmaß mit Lehre beauftragt werden und sich an der Erfüllung der Institusaufgaben beteiligen.

Für vertraglich Bedienstete sind keine Amtstitel, wohl aber Funktionsbezeichnungen möglich. Dabei soll zwischen

Professoren im zeitlich befristeten und Professoren im zeitlich unbefristeten Dienstverhältnis differenziert werden (§ 49i Abs. 1). Das Urlaubsrecht (§ 49i Abs. 2 und 3) entspricht dem des beamteten Universitätsprofessors.

Für Vertragsprofessoren ist schon bisher ein Jahresfixentgelt vorgesehen, der Entgeltrahmen orientiert sich an der derzeitigen Regelung, bezieht aber die Kollegiengeldabgeltung ein.

Durch die Ermächtigung zur Zuerkennung von Leistungsprämien, die nicht den Regeln des § 76 VBG unterliegen, soll der Rektor - in Weiterführung des in § 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung vom Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen formulierten Systems - die Möglichkeit erhalten, herausragende Leistungen von Professoren, aber auch von Angehörigen des akademischen Mittelbaus, gesondert zu honorieren. Der Rektor kann damit auch auf die Ergebnisse von Evaluierungen reagieren. Ein Rechtsanspruch auf solche Prämien ist ausgeschlossen.

Die bisherige Abfertigungsregelung für Vertragsprofessoren soll insoweit modifiziert übernommen werden, dass die Bemessung der Abfertigung an die geänderte Höchstdauer des Dienstverhältnisses angepasst und die Berechnung auf den Jahresbruttobetrag bezogen wird. Bei der Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung der Abfertigung soll darauf abgestellt werden, innerhalb welches Zeitraumes der ehemalige Vertragsprofessor neuerlich in den Bundesdienst eintritt (§ 49k Abs. 1 bis 5). Einem zeitlich unbefristeten Professor steht eine Abfertigung vor allem aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienst wegen des Erreichens der Altersgrenze zu. § 49k Abs. 6 enthält die diesbezügliche Regelung.

### Zum 3. Unterabschnitt (Assistenten):

Im Gegensatz zum bisherigen Recht soll ein Universitätslehrer-Dienstverhältnis erst mit Wissenschaftlern (Künstlern) begründet werden, die bereits das Doktorat (bei Ärzten zusätzlich die Facharztausbildung) bzw. eine gleichzuwertende Befähigung erworben haben. Das im bestehenden Dienstrecht dem Erwerb dieser Qualifikationen dienende zeitlich begrenzte Dienstverhältnis als Universitätsassistent (bzw. als Vertragsassistent gemäß § 52) soll künftig durch ein spezielles Rechtsverhältnis als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) ersetzt werden, das im Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste geregelt wird (siehe Art. 4).

Das neue vertragliche Dienstverhältnis als Assistent ist grundsätzlich mit vier bis sechs Jahren zu befristen. Eine kürzere Verwendungsdauer kann sich aus gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Bestellung von Ersatzkräften, ergeben. Verlängerungen des Dienstverhältnisses um bis zu zwei Jahre resultieren aus Fällen der Mutterschaft bzw. Elternschaft sowie aus der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes. Im Sinne einer verstärkten Förderung der Mobilität der Assistenten sollen - im Gegensatz zum bisherigen Recht - auch Zeiten einer Freistellung für eine facheinschlägige wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeit im Ausland zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses um bis zu vier Jahre führen.

Die Formulierung der Rechte und Pflichten orientiert sich an den bisherigen Vorschriften für Universitätssassistenten. Durch die Festlegung der Lehrtätigkeit mit durchschnittlich vier Semesterstunden (bezogen auf das Studienjahr) wird eine der Qualifikation des Assistenten entsprechende Einbindung in den Lehrbetrieb sichergestellt, ohne dass die Erfüllung der übrigen Aufgaben, insbesondere in Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste, beeinträchtigt wird.

§ 49q sieht eine grundlegende Umstellung des Entlohnungssystems auf fixe All inclusive-Entgelte vor, die an die Stelle von Monatsentgelt, Forschungszulage, Aufwandsentschädigung, Lehrabgeltung und gegebenenfalls Klinikvergütung treten. Dies führt zu Transparenz und administrativen Vereinfachungen. Die neuen Entgelte sind ausschließlich funktionsbezogen und daher vom Dienstalter losgelöst. Die Funktionsorientierung und die vorgesehene Höhe des Entgeltes bewirken, dass es im Vergleich zur bisherigen Entlohnung zu einer "Einkommensspalte" (Anhebung für Jüngere, Abflachung für Ältere) kommt. Unbeschadet des All inclusive-Charakters des Entgelts ist die Zuerkennung von Leistungsprämien - wie bei Professoren - möglich. Mit einer solchen Prämie kann auch auf den Fall Bedacht genommen werden, dass ein Assistent die ihm übertragenen Lehrveranstaltungen - allenfalls in Blockform - vor seiner Karentierung bzw. vor seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Gänze abgehalten hat, durch die Aliquotierung des - auch die Lehre abdeckenden All inclusive-Entgeltes - jedoch nicht entsprechend honoriert würde.

Die Abfertigungsregelung sieht wie bisher - in Abweichung von § 35 Abs. 2 Z 1 - nach mindestens vierjähriger tatsächlicher Verwendung einen Anspruch bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf vor. Die Bemessung soll nunmehr durch Anbindung an einen Prozentsatz des Jahresentgelts erfolgen. Bei der Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung der Abfertigung soll darauf abgestellt werden, innerhalb welchen Zeitraumes der ehemalige Assistent neuerlich in den Bundesdienst eintritt (§ 49r).

**Zu Art. 3 Z 2, 10 und 14 (Inhaltsverzeichnis bezüglich der §§ 54e und 56e, § 54a Abs. 1, § 56a Abs. 1 VBG):**

Terminologische Anpassung an das Ärztegesetz 1998 (siehe die Erläuterungen zu § 48f Abs. 4 BDG 1979).

**Zu Art. 3 Z 4 und 5 (§ 49h Abs. 5 und § 49o Abs. 2 VBG):**

Aufgrund der Änderungen des Dienstzeitrechts des BDG 1979 durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 ist es erforderlich, bei den Verweisen entsprechend zu differenzieren.

**Zu Art. 3 Z 6 und 7 (§ 51 Abs. 6, § 52 Abs. 7 und 8, § 52a Abs. 5 und 6 VBGVBG):**

Um einen möglichst raschen Überstieg auf die neuen Universitätslehrer-Dienstverhältnisse zu gewährleisten, sollen

Erstbestellungen als Vertragsassistenten gemäß § 51 (bisheriges Recht) ausgeschlossen und Verlängerungen bestehender Vertragsassistenten-Dienstverhältnisse auf die Fälle der Mutter- bzw. der Elternschaft sowie auf Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes eingeschränkt werden. Im § 52 Abs. 8 ist eine Sonderregelung für jene Vertragsassistenten vorgesehen, die bereits vor ihrer Bestellung gemäß § 52 das Doktoratsstudium bzw. die Facharztausbildung abgeschlossen oder die dem Doktorat gleichzuhaltende künstlerische Qualifikation erbracht haben. Sie sollen die Gelegenheit erhalten, unter denselben Qualitätskriterien wie Vertragsassistenten im Dienstverhältnis gemäß § 52a in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen zu werden. Für habilitierte Assistenten soll auch hier - wie bisher - die Überleitung in die Entlohnungsgruppe der Vertragsdozenten offenstehen.

Ab dem Inkrafttreten der Novelle sollen Verlängerungen gemäß § 52a nicht mehr vorgenommen werden.

**Zu Art. 3 Z 9 (§ 52b Abs. 2 VBG):**

Anpassung des Zitats an die geänderte Gliederung des § 178 BDG 1979.

**Zu Art. 3 Z 11 (§ 54c Abs. 2, § 56c Abs. 2 und § 58a Abs. 2 VBG):**

Anpassung der Zitate an die Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000.

**Zu Art. 3 Z 12 und 15 (§ 54e Abs. 1, § 56e Abs. 1 VBG):**

Siehe die Erläuterungen zu § 40c Abs. 1, § 53b Abs. 1 und § 133a GehG.

**Zu Art. 3 Z 13 (§ 55 Abs. 2):**

Nach derzeitigter Rechtslage führt die Überstellung eines Vertragsassistenten zum Vertragsdozenten nur dann zur Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit, wenn sich der Vertragsassistent in einem befristeten Dienstverhältnis gemäß § 52a befunden hat. Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, dass die selbe Rechtswirkung auch dann eintritt, wenn der Vertragassistent die Lehrbefugnis als Universitätsdozent bereits während des Dienstverhältnisses gemäß § 52 erworben hat.

**Zu Art. 3 Z 16 (§ 57 Abs. 8):**

Ab dem Inkrafttreten der Novelle sollen Neuaufnahmen als Vertragsprofessor ausschließlich nach den Bestimmungen des Abschnittes IIa erfolgen.

**Zu Art. 4 Z 1 und 2 (Gesetzestitel, §§ 6 und 6a bis 6g ALPG):**

Eine erstmalige Tätigkeit von Absolventen der Magister- oder Diplomstudien an der Universität (Universität der Künste) soll künftig im Rahmen eines speziellen Rechtsverhältnisses als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter erfolgen, das einerseits dem Erwerb des Doktorats, der Facharztfähigkeit bzw. der gleichzuhaltenden künstlerischen Befähigung, andererseits der Heranführung an eine allfällige Tätigkeit als Universitätslehrer dient. Dieses Rechtsverhältnis soll im (aus diesem Anlass neu zu bezeichnenden) Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste näher ausgestaltet werden. Es handelt sich nicht um ein Bundesdienstverhältnis, sondern um ein mit vollem Sozialversicherungsschutz ausgestattetes Rechtsverhältnis besonderer Art.

Das Rechtsverhältnis ist mit vier Jahren bzw. mit Ende der Facharztausbildung (höchstens sieben Jahre) begrenzt. Das Rechtsverhältnis verlängert sich um Zeiten im Zusammenhang mit der Mutter- bzw. Elternschaft und mit dem Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst. Eine Weiterbestellung des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters ist ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 6b Abs. 4 und 5 sowie des § 6d orientieren sich an den entsprechenden Regelungen für Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis.

Der im Organisationsrecht verankerte Gewissensschutz für alle Universitätsangehörige gilt auch auf Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung.

Im Hinblick auf den Charakter des Rechtsverhältnisses als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiters (in Ausbildung) hat die Einbindung in den Studienbetrieb in erster Linie durch die Mitwirkung an Lehrveranstaltungen unter Anleitung und Aufsicht zu erfolgen. Erst mit Erreichen der entsprechenden Qualifikation, nicht jedoch vor dem dritten Verwendungsjahr, soll es bei Bedarf auch möglich sein, einen Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu zwei Semesterstunden zu betrauen.

Die Ausbildungsbeiträge der Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter sind (wie die Entlohnung der Professoren und Assistenten) als ausschließlich funktionsorientierte fixe All inclusive-Entgelte konstruiert (dazu und zu allfälligen Leistungsprämien siehe die Erläuterungen zu Abschnitt IIa des VBG 1948). Zur Frage der Abgeltung von Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit enthält § 6f Abs. 8 eine dem § 49c Abs. 4 des VBG 1948 entsprechende Regelung. Nach Ablauf der Verwendungsdauer gebührt gemäß § 6g eine der Abfertigung nachgebildete Leistung.

Der Zugang zu einem Dienstverhältnis als Universitätslehrer ist ausschließlich über eine Bewerbung um die Funktion eines Assistenten oder Professors (Abschnitt IIa des VBG 1948) möglich.

**Zu Art. 4 Z 3 (§ 7 Abs. 6 ALPG):**

Einbeziehung der Ausbildungsbeiträge für Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in die Valorisierungsklausel

- 10 -

des § 7 Abs. 6.

**Zu Art. 5 Z 1 (§ 36a Abs. 2 und 3 PVG):**

Im § 36a Abs. 2 entfällt die überholte Bezugnahme auf UOG und AOG. Der neue Abs. 3 soll sicherstellen, dass die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter (in Ausbildung) an Universitäten und an Universitäten der Künste personalvertretungsrechtlich erfasst sind. Die Bestimmungen des PVG sind bezüglich jener Angelegenheiten anzuwenden, die mit ihrer Einbindung in den Institutsbetrieb zusammenhängen (zB Fragen der Dienstplangestaltung), nicht jedoch bezüglich ihrer Eigenschaft als Studierende des Doktoratsstudiums.

### Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung:

#### Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

##### *Art. I Z 1:*

###### § 48f. (1) bis (3) .....

(4) Anstelle der §§ 47a und 48a bis 48e Abs. 1 und 2 sind auf

1. Universitätslehrer gemäß § 155 Abs. 5, ausgenommen die Universitätsprofessoren, sowie die als Ärzte verwendeten Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät und
2. ....

die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, anzuwenden. Auf Beamte, deren Tätigkeit in diesen Bereichen sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, ist dieses Bundesgesetz anzuwenden.

##### *Art. I Z 2:*

###### § 155. (1) bis (4) .....

(5) Universitätslehrer, die an der Universität als Ärzte (§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169) verwendet werden, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen (§ 54 UOG, § 63 UOG 1993).

(5a) Universitätslehrer, die an Universitäten als Ärzte (§ 2 Abs. 2 Ärztegesetz 1998) verwendet werden und deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist, dürfen – abgesehen vom Fall des § 50c Abs. 3 – mit ihrer Zustimmung über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zu ärztlichen Journaldiensten herangezogen werden.

###### (6) bis (9) .....

##### *Art. I Z 3 und 4:*

###### § 160. (1) .....

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist entsprechend dem

1. § 74 (Sonderurlaub) oder
2. § 75 Abs. 1 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Eine Freistellung, die im Fall der Z 1 länger als sechs Monate dauert, bedarf der Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport. Freistellungen nach Z 2 sind für die Vorrückung und für den Ruhegenuss zu

#### Vorgeschlagene Fassung:

##### *Art. I Z 1:*

###### § 48f. (1) bis (3) .....

(4) Anstelle der §§ 47a und 48a bis 48e Abs. 1 und 2 sind auf

1. Universitätslehrer gemäß § 155 Abs. 5, ausgenommen die Universitätsprofessoren, sowie die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät und
2. ....

die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, anzuwenden. Auf Beamte, deren Tätigkeit in diesen Bereichen sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, ist dieses Bundesgesetz anzuwenden.

##### *Art. I Z 2:*

###### § 155. (1) bis (4) .....

(5) Universitätslehrer, die an der Universität in ärztlicher (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169) oder zahnärztlicher (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung stehen, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen (§ 63 UOG 1993).

(5a) Universitätslehrer, die an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehen und deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist, dürfen – abgesehen vom Fall des § 50c Abs. 3 – mit ihrer Zustimmung über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zu ärztlichen oder zahnärztlichen Journaldiensten herangezogen werden.

###### (6) bis (9) .....

##### *Art. I Z 3 und 4:*

###### § 160. (1) .....

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist entsprechend dem

1. § 74 (Sonderurlaub) oder
2. § 75 Abs. 1 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Eine Freistellung, die im Fall der Z 1 länger als sechs Monate dauert, bedarf der Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport. Freistellungen nach Z 2 sind für die Vorrückung und für den Ruhegenuss zu

**Geltende Fassung:**

berücksichtigen, soweit sie eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht übersteigen.

(3) ....

(4) Auf einen Universitätslehrer, der Aufgaben im Rahmen eines Fachhochschul-Studienganges oder im Rahmen des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung „Donau-Universität Krems“ übernimmt, sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden.

**Art. 1 Z 6:**

**§ 165.** (1) Ein Universitätsprofessor gemäß § 161a hat nach Maßgabe der Organisations- und Studievorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern,
2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8) durchzuführen,
3. Prüfungen abzuhalten,
4. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
5. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.

Er hat diese Dienstpflichten sowie allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 an der Universität (Universität der Künste) persönlich zu erfüllen, soweit die Organisations- und Studievorschriften nicht anderes ordnen.

(2) Durch die Erfüllung der Dienstpflichten gemäß Abs. 1 gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.

(3) Der Universitätsprofessor hat die zur Erfüllung seiner Dienstpflichten gemäß Abs. 1 erforderliche Anwesenheit an der Universität (Universität der Künste) entsprechend einzuteilen. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er zeitlich und örtlich insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordern. Soweit eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Universitätsprofessor dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.

**Vorgeschlagene Fassung:**

berücksichtigen, soweit sie eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht übersteigen. Dieser Zeitraum von fünf Jahren erhöht sich auf zehn Jahre für Universitätslehrer, die für die Dauer von mindestens drei Jahren zum zeitlich befristeten Vertragsprofessor (§ 49f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86) bestellt werden.

(3) ....

entfällt

**Art. 1 Z 6:**

**§ 165.** (1) Ein Universitätsprofessor gemäß § 161a hat nach Maßgabe der Organisations- und Studievorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern sowie an den Forschungsaufgaben (Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts mitzuwirken,
2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8) durchzuführen und Prüfungen abzuhalten,
3. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken und
5. allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 zu erfüllen.

(2) Der Universitätsprofessor hat diese Dienstpflichten an der Universität (Universität der Künste) nach den Erfordernissen des Universitätsbetriebes in örtlicher und zeitlicher Bindung persönlich zu erfüllen. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er zeitlich und örtlich nur insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordern. Soweit eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Universitätsprofessor dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.

(3) Durch die persönliche Erfüllung der Dienstpflichten gemäß Abs. 2 gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.

**Geltende Fassung:**

Universitätsprofessor aber jedenfalls dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.

(4) Der Studiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG) hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vorstands des Instituts (§ 46 UOG 1993, § 45 KUOG) und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu betrauen. Das Ausmaß dieser Betrauung darf den im § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen nicht überschreiten.

**Art. 1 Z 7:**

**§ 172.** (1) Ein Universitätsdozent hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern,
2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8) durchzuführen,
3. Prüfungen abzuhalten,
4. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
5. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.

Er hat diese Dienstpflichten sowie allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 an der Universität (Universität der Künste) persönlich zu erfüllen, soweit die Organisations- und Studienvorschriften nicht anderes anordnen.

(2) Der Universitätsdozent hat die zur Erfüllung seiner Dienstpflichten gemäß Abs. 1 erforderliche Anwesenheit an der Universität (Universität der Künste) im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten im Voraus entsprechend einzuteilen. Er hat dabei die Erfordernisse des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie der Verwaltung der Universitäts(Hochschul)einrichtung zu beachten. Soweit es diese Erfordernisse zulassen, kann er die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 in Anspruch nehmen.

(3) Der Universitätsdozent ist zur Einhaltung der festgelegten Dienstzeit verpflichtet, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er örtlich nur insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitäts(Hochschul)einrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordern. Auch wenn eine örtliche Bindung an die

**Vorgeschlagene Fassung:**

(4) Der Studiendekan hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstands und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens acht Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997 – UniStG) in wissenschaftlichen oder mindestens zwölf Semesterstunden in künstlerischen Fächern zu betrauen. Das Ausmaß dieser Betrauung darf den im § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen nicht überschreiten.

**Art. 1 Z 7:**

**§ 172.** (1) Ein Universitätsdozent hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern sowie an den Forschungsaufgaben (Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts mitzuwirken,
2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8) durchzuführen und Prüfungen abzuhalten,
3. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken und
5. allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 zu erfüllen.

(2) Der Universitätsdozent hat die Dienstpflichten gemäß Abs. 1 an der Universität (Universität der Künste) persönlich zu erfüllen und seine Anwesenheit an der Universität (Universität der Künste) im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten im Voraus entsprechend einzuteilen. Er hat dabei die Erfordernisse des Dienstbetriebs zu beachten. Soweit es diese Erfordernisse zulassen, kann er die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 in Anspruch nehmen.

(3) Der Universitätsdozent ist zur Einhaltung der festgelegten Dienstzeit verpflichtet, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er örtlich nur insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordern. Soweit eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht

- 14 -

**Geltende Fassung:**

Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Universitätsdozent aber jedenfalls dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.

(4) .....

*Art. I Z 8:*

§ 172a. (1) Der Studiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG) oder das Fakultätskollegium (§ 64 UOG) oder das Abteilungs(Akademie)kollegium (§ 28 KH-OG, § 33 AOG) hat auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vorstands des Instituts (§ 46 UOG 1993, § 45 KUOG, § 51 UOG) oder des Leiters der betreffenden Hochschuleinrichtung (§ 32 KH-OG, § 51 AOG) und nach Anhörung des Universitätsdozenten diesen nach Maßgabe des sich aus den Studievorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu betrauen.

(2) In einem wissenschaftlichen Fach ist ein Universitätsdozent mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwei und höchstens sechs Semesterstunden (§ 7 Abs. 3 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997 – UniStG) zu betrauen. Eine Betrauung mit einer sechs Semesterstunden übersteigenden Lehrtätigkeit im Ausmaß von zwei weiteren Semesterstunden ist nur mit Zustimmung des Universitätsdozenten zulässig.

(3) Ein in einem künstlerischen oder Zentralen Künstlerischen Fach tätiger Universitätsdozent ist mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens vier und höchstens 21 Semesterstunden zu betrauen. Bei der Festsetzung dieser Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen ist auf die Entwicklung und Erschließung der Künste Bedacht zu nehmen und zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Universitätsdozent auch in die Betreuung von Studierenden bei der Umsetzung künstlerischer Studienprojekte an der Universität der Künste eingebunden ist.

*Art. I Z 10 und 11:*

§ 175. (1) bis (5) .....

(6) Ein Universitätsassistent, der die Erfordernisse für die Umwandlung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit gemäß Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erbringt, aber eine solche Umwandlung nicht anstrebt, kann spätestens sechs Monate vor Ablauf des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 bis 3 dessen einmalige Verlängerung um höchstens zwei Jahre beantragen. Der Antrag des Universitätsassistent ist unter Anchluss von Stellungnahmen des (der) Dienstvorgesetzten, der Institutskonferenz und des Dekans (des zuständigen Kollegialorgans gemäß KH-OG oder AOG) dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen. Ein solches Dienstverhältnis endet mit Ablauf dieser Verlängerung von Gesetzes wegen.

(7) bis (9) .....

**Vorgeschlagene Fassung:**

besteht, hat der Universitätsdozent dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.

(4) .....

*Art. I Z 8:*

§ 172a. (1) Der Studiendekan hat auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstands und nach Anhörung des Universitätsdozenten diesen nach Maßgabe des sich aus den Studievorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu betrauen.

(2) In einem wissenschaftlichen Fach ist ein Universitätsdozent mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens sechs und höchstens acht Semesterstunden zu betrauen.

(3) Ein in einem künstlerischen oder Zentralen Künstlerischen Fach tätiger Universitätsdozent ist mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwölf und höchstens 22 Semesterstunden zu betrauen. Bei der Festsetzung dieser Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen ist auf die Entwicklung und Erschließung der Künste Bedacht zu nehmen und zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Universitätsdozent auch in die Betreuung von Studierenden bei der Umsetzung künstlerischer Studienprojekte an der Universität der Künste eingebunden ist.

*Art. I Z 10 und 11:*

§ 175. (1) bis (5) ....  
entfällt

(7) bis (9) .....

(10) Abs. 2 Z 2 lit. b und Abs. 5 sind nicht anzuwenden, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen.

**Geltende Fassung:****Art. 1 Z 12:**

**§ 175a.** (1) Ein ehemaliger Universitätsassistent darf abweichend von § 175 Abs. 4 neuerlich zum Universitätsassistent ernannt werden, wenn

1. der zu Ernennende die allgemeinen Ernennungserfordernisse, die Erfordernisse der Anlage 1 Z 21.1 und die Erfordernisse der Anlage 1 Z 21.2 bzw. 21.3 erfüllt,
2. die Wiederbestellung und die allfällige Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit im Hinblick auf die in den Studien- und Organisationsvorschriften für die betreffende Universitäts(Hochschul)einrichtung festgelegten Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung sachlich gerechtfertigt ist und
3. eine dem Verwendungserfolg des § 176 Abs. 2 gleichwertige fachliche Qualifikation des Bewerbers nachgewiesen wird.

(2) Auf den Nachweis der fachlichen Qualifikation (Abs. 1 Z 3) ist das Verfahren gemäß § 176 Abs. 3 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. der Bewerbung ist (sind) die Stellungnahme(n) jenes (jener) Dienstvorgesetzten anzuschließen, dessen (deren) Organisationseinheit die zu besetzende Planstelle zugeordnet ist.
2. das zuständige Kollegialorgan hat in seiner Stellungnahme insbesondere Aussagen darüber zu treffen, ob der Bewerber durch die von ihm erbrachten Leistungen in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung innerhalb und außerhalb der Universität (Universität der Künste) die Qualifikation für die zu besetzende Planstelle erfüllt.

(3) Ein Antrag auf Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit darf frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Wiederbestellung gestellt werden. In diesem Verfahren gelten die im § 176 Abs. 2 und 3 genannten Erfordernisse als erfüllt, soweit sie bereits im Wiederbestellungsverfahren nachgewiesen worden sind.

**Art. 1 Z 16 und 17:**

**§ 178.** (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag definitiv, wenn der Universitätsassistent folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Erfordernisse gemäß Anlage 1 Z 21.4 (bei Ärzten und Tierärzten auch der Z 21.5) und
2. ...

(2) Ein Bescheid nach Anlage 1 Z 21.4 bedarf eines Antrages des Universitätsassistent auf Definitivstellung. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses nach § 177 Abs. 3 zu stellen und unter Anchluss einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das für Personalangelegenheiten

**Vorgeschlagene Fassung:**

Verfügungen gemäß Abs. 3 dürfen sich nicht auf Zeiträume beziehen, die nach dem 30. September 2001 liegen.

**Art. 1 Z 12:**

(entfällt)

**Art. 1 Z 16 und 17:**

**§ 178.** (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag definitiv, wenn der Universitätsassistent folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Erfordernisse gemäß Anlage 1 Z 21.4 (bei ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verwendung auch der Z 21.5) und
2. ...

(2) Ein Bescheid nach Anlage 1 Z 21.4 bedarf eines Antrages des Universitätsassistenten auf Definitivstellung. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses nach § 177 Abs. 3 zu stellen und unter Anchluss einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das Fakultätskollegium

- 16 -

### Geltende Fassung:

zuständige Kollegialorgan weiterzuleiten. Der Vorsitzende des Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Das Kollegialorgan hat unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme zur Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse auszuarbeiten. Diese Stellungnahme hat jedenfalls Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitätsassistenten gemäß § 180 oder § 180a übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie allfällige Einbindung des Universitätsassistenten in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste)

zu enthalten. Der Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen sind bis spätestens sechs Monate nach der Antragstellung dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen. Liegen die angeführten Unterlagen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die fehlenden Unterlagen abzuwarten. Der Bescheid ist in allen Fällen zu begründen.

(3) und (4) .....

### Art. 1 Z 18:

#### § 185. (1) .....

(2) An die Stelle des Amtstitels nach Abs. 1 Z 1 tritt für Universitätsassistenten, die als Ärzte oder Tierärzte verwendet werden, der Amtstitel „Assistanzarzt“

### Art. 1 Z 19 bis Z 23:

#### Sonderbestimmungen für Ärzte

**§ 189. (1)** Für Universitätsassistenten, die seit Beginn ihres Dienstverhältnisses als Ärzte (§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998) an Universitätseinrichtungen verwendet

### Vorgeschlagene Fassung:

(Universitätskollegium) der betreffenden Universität oder an die Institutskonferenz des betreffenden Instituts der Universität der Künste weiterzuleiten. Dieses Kollegialorgan hat zum Antrag unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme(n) und nach Anhörung des Antragstellers eine ausführlich begründete Stellungnahme zur Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse auszuarbeiten. Diese Stellungnahme hat jedenfalls Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitätsassistenten gemäß § 180 oder § 180a übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und
2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie allfällige Einbindung des Universitätsassistenten in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste)

zu enthalten. Der Antrag sowie alle Stellungnahmen sind bis spätestens vier Monate nach der Antragstellung dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen. Der Bundesminister hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern oder Künstlern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Der Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Präsident des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erstellen Listen mit Vorschlägen für die Bestellung von Gutachtern. Der Bescheid des Bundesministers ist in allen Fällen zu begründen.

(2a) In den zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 anhängigen Verfahren sind unabhängig von der Einholung von Gutachten durch die Universität (Universität der Künste) vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Gutachter gemäß Abs. 2 in der ab 30. September 2001 geltenden Fassung zu bestellen.

(3) und (4) .....

### Art. 1 Z 18:

#### § 185. (1) .....

(2) Für Universitätsassistenten in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung tritt an die Stelle des Amtstitels nach Abs. 1 Z 1 der Amtstitel „Assistanzarzt“.

### Art. 1 Z 19 bis Z 23:

#### Sonderbestimmungen für Universitätsassistenten in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung

**§ 189. (1)** Für Universitätsassistenten, die seit Beginn ihres Dienstverhältnisses als Ärzte in Ausbildung zum Facharzt (§ 8 des Ärztegesetzes 1998) an

**Geltende Fassung:**

werden, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die §§ 174 und 175 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Abschluss der Ausbildung zum Facharzt verlängert.
2. Die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses darf jedoch abweichend vom § 175 Abs. 1 sieben Jahre und abweichend vom § 175 Abs. 2 folgende Zeiträume nicht übersteigen:
  - a) zehn Jahre in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1,
  - b) neun Jahre in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2.

(2) Werden Universitätsassistenten mit einem abgeschlossenen Studium der Medizin erst seit einem späteren Zeitpunkt als Ärzte (§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998) an Universitätseinrichtungen verwendet, befinden sie sich aber spätestens seit Beginn des dritten Jahres ihres Dienstverhältnisses in Facharztausbildung, so gilt für sie Abs. 1 mit der Maßgabe, dass

1. Zeiten, die im bestehenden Dienstverhältnis nicht in Facharztausbildung zurückgelegt worden sind, einen Verlängerungsgrund im Sinne des § 175 Abs. 2 im Höchstmaß von zwei Jahren bilden und
2. auch bei Anwendung der Z 1 die Gesamtverwendungsduer des Abs. 1 Z 2 von
  - a) insgesamt zehn Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1,
  - b) insgesamt neun Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2
 nicht überschritten werden darf.

(3) Wechselt ein Universitätsassistent in Facharztausbildung das Sonderfach, so verlängert sich sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis bis zum Abschluss der Facharztausbildung im neuen Sonderfach, wobei jedoch die Gesamtverwendungsduer des Abs. 1 Z 2 von insgesamt

- a) zehn Jahren,
- b) dreizehn Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1,
- c) zwölf Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2

nicht überschritten werden darf.

(4) Für Universitätsassistenten, die als Ärzte (§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998) an Universitätseinrichtungen verwendet werden, sind bei der Festlegung der Dienstpflichten nach § 180 oder § 180a und der Aufteilung und Erbringung der Wochendienstzeit nach § 181 auch die im § 155 Abs. 5 genannten Aufgaben zu berücksichtigen. Hierbei ist auf die Ausbildung zum Facharzt in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

**Art. 1 Z 25:**

21.3. Für Ärzte (§ 189) treten an die Stelle der Erfordernisse der Z 21.2 gemeinsam folgende Erfordernisse:

**Vorgeschlagene Fassung:**

Universitätseinrichtungen verwendet werden, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die §§ 174 und 175 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Abschluss der Ausbildung zum Facharzt verlängert.
2. Die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses darf jedoch abweichend vom § 175 Abs. 1 sieben Jahre und abweichend vom § 175 Abs. 2 folgende Zeiträume nicht übersteigen:
  - a) zehn Jahre in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1,
  - b) neun Jahre in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2.

(2) Werden Universitätsassistenten mit einem abgeschlossenen Studium der Medizin erst seit einem späteren Zeitpunkt als Ärzte in Ausbildung zum Facharzt (§ 8 des Ärztegesetzes 1998) an Universitätseinrichtungen verwendet, befinden sie sich aber spätestens seit Beginn des dritten Jahres ihres Dienstverhältnisses in Facharztausbildung, so gilt für sie Abs. 1 mit der Maßgabe, dass

1. Zeiten, die im bestehenden Dienstverhältnis nicht in Facharztausbildung zurückgelegt worden sind, einen Verlängerungsgrund im Sinne des § 175 Abs. 2 im Höchstmaß von zwei Jahren bilden und
2. auch bei Anwendung der Z 1 die Gesamtverwendungsduer des Abs. 1 Z 2 von
  - a) insgesamt zehn Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1,
  - b) insgesamt neun Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2
 nicht überschritten werden darf.

(3) Wechselt ein Universitätsassistent in Ausbildung zum Facharzt (§ 8 des Ärztegesetzes 1998) das Sonderfach, so verlängert sich sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis bis zum Abschluss der Facharztausbildung im neuen Sonderfach, wobei jedoch die Gesamtverwendungsduer des Abs. 1 Z 2 von insgesamt

- a) zehn Jahren,
- b) dreizehn Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1,
- c) zwölf Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2

nicht überschritten werden darf.

(4) Für Universitätsassistenten, die an Universitätseinrichtungen in ärztlicher (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) oder zahnärztlicher (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung stehen, sind bei der Festlegung der Dienstpflichten nach § 180a und der Aufteilung und Erbringung der Wochendienstzeit nach § 181 auch die im § 155 Abs. 5 genannten Aufgaben zu berücksichtigen.. Hierbei ist auf die Ausbildung zum Facharzt in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

**Art. 1 Z 25:**

21.3. Für Fachärzte (einschließlich der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) treten an die Stelle der Erfordernisse der Z 21.2 gemeinsam folgende Erfordernisse:

- 18 -

#### Geltende Fassung:

*Art. 1 Z 26:*

**21.5.** Bei Ärzten (§ 189) und Tierärzten ist bei der Feststellung nach Z 21.4 auch auf die Bewährung in den Tätigkeiten gemäß § 155 Abs. 5 bzw. 6 Bedacht zu nehmen.

#### Vorgeschlagene Fassung:

*Art. 1 Z 26:*

**21.5.** Bei in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung stehenden Universitätsassistenten ist bei der Feststellung nach Z 21.4 auch auf die Bewährung in den Tätigkeiten gemäß § 155 Abs. 5 bzw. 6 Bedacht zu nehmen.

#### Gehaltsgesetz 1956

*Art. 2 Z 1 und 2:*

##### **Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 40c.** (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) bis (6) .....

*Art. 2 Z 3:*

**§ 49a.** (1) Dem Universitätslehrer gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hiervon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) und (3) .....

*Art. 2 Z 1 und Z 4:*

##### **Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 53b.** (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Universitätsassistenten und Universitätsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) bis (6) .....

*Art. 2 Z 1 und Z 5:*

##### **Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 133a.** § 40c ist auf an der Universität als Ärzte verwendete Beamte der Allgemeinen Verwaltung anzuwenden.

*Art. 2 Z 1 und 2:*

##### **Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 40c.** (1) Den an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung.. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) bis (6) .....

*Art. 2 Z 3:*

**§ 49a.** (1) Dem Universitätslehrer gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hiervon sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) und (3) .....

*Art. 2 Z 1 und Z 4:*

##### **Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 53b.** (1) Den an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Universitätsassistenten und Universitätsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) bis (6) .....

*Art. 2 Z 1 und Z 5:*

##### **Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 133a.** § 40c ist auf an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehende Beamte der Allgemeinen Verwaltung anzuwenden.

- 19 -

**Geltende Fassung:**

**Vorgeschlagene Fassung:**

*Art. 3 Z 6:*

**§ 51.** (1) bis (5) ....

(6) Überdies dürfen Vertragsassistenten, deren Personalaufwand nicht vom Bund, sondern von einem Dritten getragen wird, vorübergehend weiterverwendet werden; Neuaufnahmen sind unzulässig.

*Art. 3 Z 9:*

**§ 52b.** (1) ....

(2) § 178 Abs. 2 und 3 BDG 1979 ist bezüglich des Nachweises der in Abs. 1 genannten Erfordernisse sinngemäß anzuwenden. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(3) ....

*Art. 3 Z 10:*

**§ 54a.** (1) Dem vollbeschäftigte Vertragsassistenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hiervon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) bis (4) ....

*Art. 3 Z 11:*

**§ 54c.** (1) ....

(2) Auf die Abgeltung der Prüfungstätigkeit sind die §§ 4 bis 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, anzuwenden.

**§ 56c.** (1) ....

(2) Auf die Abgeltung der Prüfungstätigkeit sind die §§ 4 bis 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, anzuwenden.

*Art. 3 Z 2 und 12 :*

**Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 54e.** (1) Den an der Universität als Ärzte verwendeten Vertragsassistenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche

**Vertragsbedienstetengesetz 1948**

*Art. 3 Z 6:*

**§ 51.** (1) bis (5) ....

(6) Aufnahmen gemäß Abs. 2 bis 5 mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 sind unzulässig.

*Art. 3 Z 9:*

**§ 52b.** (1) ....

(2) § 178 Abs. 2, 2a und 3 BDG 1979 ist bezüglich des Nachweises der in Abs. 1 genannten Erfordernisse sinngemäß anzuwenden. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(3) ....

*Art. 3 Z 10:*

**§ 54a.** (1) Dem vollbeschäftigte Vertragsassistenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hiervon sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) bis (4) ....

*Art. 3 Z 11:*

**§ 54c.** (1) ....

(2) Auf die Abgeltung der Prüfungstätigkeit sind die §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, anzuwenden.

**§ 56c.** (1) ....

(2) Auf die Abgeltung der Prüfungstätigkeit sind die §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, anzuwenden.

*Art. 3 Z 2 und 12:*

**Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 54e.** (1) Den an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Vertragsassistenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG

- 20 -

**Geltende Fassung:**

Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) bis (4) .....

*Art. 3 Z 13:*

**§ 55. (1) und (1a) ....**

(2) Ein vor der Überstellung allenfalls noch gemäß § 52a zeitlich befristetes Dienstverhältnis wird mit dem Zeitpunkt der Überstellung zum Vertragsdozenten auf unbestimmte Zeit verlängert.

(3) bis (5) .....

*Art. 3 Z 14:*

**§ 56a. (1)** Dem vollbeschäftigen Vertragsdozenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage), durch die alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind; ausgenommen hiervon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) und (3) .....

*Art. 3 Z 2 und 15:*

**Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 56e. (1)** Den an der Universität als Ärzte verwendeten Vertragsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) .....

*Art. 3 Z 11:*

**§ 58a. (1) ...**

(2) Auf die Abgeltung der Prüfungstätigkeit sind die §§ 4 bis 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen anzuwenden.

**Vorgeschlagene Fassung:**

1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) bis (4) .....

*Art. 3 Z 13:*

**§ 55. (1) und (1a) ....**

(2) Ein vor der Überstellung allenfalls noch gemäß § 52 oder 52a zeitlich befristetes Dienstverhältnis wird mit dem Zeitpunkt der Überstellung zum Vertragsdozenten auf unbestimmte Zeit verlängert.

(3) bis (5) .....

*Art. 3 Z 14:*

**§ 56a. (1)** Dem vollbeschäftigen Vertragsdozenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage), durch die alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind; ausgenommen hiervon sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) und (3) .....

*Art. 3 Z 2 und 15:*

**Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt**

**§ 56e. (1)** Den an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Vertragsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 4 000 S bis einschließlich Dezember 1999, 4 060 S ab Jänner 2000.

(2) .....

*Art. 3 Z 11:*

**§ 58a. (1) ...**

(2) Auf die Abgeltung der Prüfungstätigkeit sind die §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen anzuwenden.

**Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

*Art. 4 Z 1:*

**Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen StF: BGBI. Nr. 463/1974**

*Art. 4 Z 1:*

**Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste**

**Geltende Fassung:**

*Art. 4 Z 3:*

§ 7. (1) bis 5 ....

(6) Die in den §§ 1 Abs. 3, 1a, 1b Abs. 1, 2 Abs. 2 und 5 und § 4 Abs. 2 genannten Schillingbeträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

(7) bis (11) ....

**Vorgeschlagene Fassung:**

*Art. 4 Z 3:*

§ 7. (1) bis 5 ....

(6) Die in § 1 Abs. 3, § 1a, § 1b Abs. 1, § 2 Abs. 2 und 5 sowie in § 6f Abs. 1 genannten Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

(7) bis (11) ....

**Bundes-Personalvertretungsgesetz**

*Art. 5 Z 1:*

§ 36a. (1) ...

(2) An Universitäten (Universitäten der Künste), deren Organe nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 258/1975, (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, Akademie-Organisationsgesetz 1988, BGBl. Nr. 25), eingerichtet sind, sind Anträge und Maßnahmen des zuständigen Kollegialorgans (der zuständigen akademischen Behörde) den Anträgen und Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten.

*Art. 5 Z 1:*

§ 36a. (1) ...

(2) An Universitäten der Künste, deren Organe nach den Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, eingerichtet sind, sind Anträge und Maßnahmen des zuständigen Kollegialorgans (der zuständigen akademischen Behörde) den Anträgen und Maßnahmen des Dienststellenleiters gleichzuhalten.

(3) Auf Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter (§ 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste) sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.